



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

**Mandat für kantonale
Urnenabstimmung
vom 23. August 2020**

Volksabstimmung vom 23. August 2020

Kantonale Sachabstimmungen

1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Der Bund hat ein neues Geldspielgesetz erlassen und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Kantone müssen innert zweier Jahre ihr Ausführungsrecht erlassen. Das zur Abstimmung vorliegende kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele bringt inhaltlich nur wenige Neuerungen.

Weitere Erläuterungen finden Sie in der Broschüre auf Seite
Für den Gesetzestext gehen Sie auf Seite

9
24

2 Revision des Steuergesetzes (Umsetzung STAF)

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Mit dieser Vorlage wurde insbesondere die privilegierte Besteuerung sogenannter Statusgesellschaften aufgehoben. Daraus ergaben sich weitreichende Anpassungen im Unternehmenssteuerrecht. Auf der kantonalen Ebene geht es nun darum, die erforderliche Abstimmung auf das hiesige Steuersystem und auf die örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Erläuterungen zum Geschäft finden Sie in der Broschüre auf Seite
Für den Gesetzestext gehen Sie auf Seite

33
58

Bezirksabstimmungen

(siehe separate Unterlagen)

Hinweise zur Urnenabstimmung

1. Allgemeines

In Absprache mit den Bezirksräten hat die Standeskommission beschlossen, die Landsgemeinde und die Bezirksgemeinden 2020 wegen der Corona-Pandemie abzusagen. Stattdessen findet über die dringlichsten Geschäfte des Kantons und der fünf Bezirke im inneren Landesteil am 23. August 2020 eine Urnenabstimmung statt.

Am 9. Juni 2020 hat die Standeskommission die erforderlichen Festlegungen für die Urnenabstimmungen vorgenommen. Sie hat den Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen (StKB Urnenabstimmungen, GS 120.002) erlassen. Darin ist das Verfahren für den Urnengang detailliert festgelegt.

Die Urnenabstimmung wird analog zu den eidgenössischen Abstimmungen durchgeführt. Die Stimmberechtigten erhalten bis ungefähr Ende Juli 2020 die Abstimmungsunterlagen zugeschickt. Es kann brieflich abgestimmt werden oder an der Urne. Für den Urnendienst und die Auszählung sind die Bezirke zuständig.

Zur Abstimmung gelangen einerseits Abstimmungen über Sachgeschäfte und andererseits Wahlen.

2. Sachabstimmungen

Für die Sachabstimmungen erhalten die Stimmberechtigten Erläuterungen sowie für jedes Geschäft einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die Abstimmungsfrage, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Das Verfahren ist gleich wie bei den eidgenössischen Abstimmungen.

3. Wahlen

Beim Wahlverfahren unterscheidet der Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen zwischen Bestätigungswahlen und Ersatzwahlen, wobei die Konstellationen unterschiedlich sein können:

- Stellt sich eine bisherige Amtsträgerin oder ein bisheriger Amtsträger für ein weiteres Amtsjahr zur Verfügung, wird von einer Bestätigungswahl gesprochen.
- Im gleichen Verfahren abgewickelt wie eine Bestätigungswahl wird der Fall, bei dem eine Person gemäss Verfassung, Gesetz, Verordnung oder Bezirksreglement für ein bestimmtes Amt als vorgeschlagen gilt und bereit ist, dieses Amt auszuüben.

- Entsteht wegen eines Rücktritts eine Lücke, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.
- Allfällige Nachwahlen, die sich ergeben können, wenn jemand in ein neues Amt gewählt wird, werden ebenfalls im Verfahren der Ersatzwahl durchgeführt.
- Bei Personen, die ein Amtsentlassungsgesuch gestellt haben, wird direkt eine Ersatzwahl vorgenommen. Mit der Wahl einer anderen Person wird die Zustimmung zur Amtsentlassung der noch unter Amtszwang stehenden Person ausgedrückt.

3.1. Bestätigungswahlen

Für Bestätigungswahlen hat die Ständekommission festgelegt, dass eine Urnenwahl nur dann stattfindet, wenn für das entsprechende Amt bis zum 7. Juli 2020 ein Gegenvorschlag eingereicht wurde. Unterbleibt ein Gegenvorschlag, gilt die oder der Bisherige im jeweiligen Amt als gewählt.

Kommt es bei einer Bestätigungswahl wegen eines Gegenvorschlags zu einer Urnenwahl, enthält der Wahlzettel die Bezeichnung des Amtes sowie die Namen der oder des Bisherigen sowie der gültigen Gegenvorschläge. Es können nur diese Personen gewählt werden. Die Namen der Personen, die man nicht wählen möchte, sind zu streichen. Die Stimme geht an die Person, deren Name nicht durchgestrichen ist. Ist mehr als ein Name pro Zettel nicht gestrichen, ist die Stimme ungültig.

3.2. Ersatzwahlen

Bei Ersatzwahlen enthält der Wahlzettel die Bezeichnung des Amtes und eine leere Linie. Auf diese Linie ist handschriftlich die zu wählende Person einzutragen. Wählbar ist jede in der entsprechenden Körperschaft stimmberechtigte Person. Bei Kantonswahlen sind alle kantonal Stimmberechtigten wählbar, bei Bezirkswahlen die im jeweiligen Bezirk Stimmberechtigten.

Die zu wählende Person muss eindeutig identifizierbar sein. Im Minimum ist der Name und der Vorname anzugeben. Der Eintrag muss leserlich sein. Da im Kanton in vielen Fällen mehrere Leute den gleichen Nach- und Vornamen tragen, sollte zusätzlich der Wohnort und allenfalls die Adresse angegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Personen, die nicht von einem Verband oder einer Partei vorgeschlagen werden.

Über die für ein Amt vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten kann man sich in der Tagespresse orientieren. Die Namen werden auch auf der Internetseite des Kantons geführt.

Damit jemand gewählt ist, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Resultats bildet das Total der eingegangenen Stimmen, abzüglich der leeren und ungültigen Zettel. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, kommt es zu einem zweiten Wahlgang.

3.3. Ersatz mehrerer Personen

Sind in einer Behörde mehrere Personen mit der gleichen Funktion zu ersetzen (z.B. drei Grossrätinnen oder -räte im Bezirk Appenzell), enthält der Wahlzettel die Bezeichnung des Amtes und so viele Linien, wie neue Amtsträgerinnen und -träger gesucht werden. Auf die leeren Linien müssen die Namen unterschiedlicher Personen geschrieben werden. Der Name einer Person darf nur einmal eingetragen werden.

Bei Mehrfachwahlen ist es möglich, dass mehr Personen das erforderliche Mehr erreichen, als Sitze zu vergeben sind. Diesfalls werden die Sitze nach der Reihenfolge der Ergebnisse besetzt.

3.4. Zweite Wahlgänge

In zweiten Wahlgängen sind nur Personen wählbar, die im ersten Wahlgang gültige Stimmen erhalten haben. Die Namen der für ein Amt wählbaren Personen werden amtlich publiziert und auf der Internetseite des Kantons aufgelistet.

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.5. Wahl in zwei Ämter

Wird eine Person, die für ein bisheriges Amt und für ein neues Amt kandidiert (z.B. Amt als Bezirksrat und Amt als Hauptmann), in beide Ämter gewählt, kann sie auswählen, welches Amt sie ausüben möchte. Für das dadurch wieder freier werdende andere Amt ist ein neuer Wahlgang durchzuführen.

3.6. Zeitlicher Ablauf

Die Sachabstimmungen und Wahlen werden am 23. August 2020 durchgeführt.

Für den zweiten Wahlgang oder aus der Wahl vom 23. August entstehende weitere Wahlen steht der 27. September 2020 zur Verfügung.

Sollten auch dann noch nicht alle Ämter besetzt sein, wird am 29. November 2020 nochmals eine Wahl durchgeführt.

4. Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Abstimmung ist gleich vorzugehen wie bei eidgenössischen Abstimmungen:

- a) Die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel sind in das mitgesandte neutrale Couvert zu legen und zu verschliessen.
- b) Die auf dem Stimmrechtsausweis enthaltene Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen der oder des Stimmenden entspricht, ist zu unterzeichnen.
- c) Das neutrale Couvert mit den Stimm- und Wahlzetteln und der Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung sind in das Fenstercouvert zu legen, in welchem das Abstimmungsmaterial zugestellt wurde.

- d) Das Fenstercouvert kann postalisch zugesandt, in den Briefkasten des zuständigen Bezirksbüros eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden.
- e) Briefliche Stimmen dürfen sofort nach Erhalt des Abstimmungsmaterials abgegeben werden. Sie müssen vor dem Urnenschluss beim zuständigen Stimmbüro eintreffen.
- f) Bei einer postalischen Zusendung innerhalb der Schweiz ist keine Frankatur nötig. Das Couvert muss aber spätestens am Dienstag vor der Abstimmung der Post übergeben werden (B-Post), damit es rechtzeitig im Stimmbüro eintrifft.

5. Corona-Massnahmen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden gebeten, bei der Abstimmung die Empfehlungen des Bundes zu beachten und insbesondere einen genügenden Abstand einzuhalten. Es wird empfohlen, von der Möglichkeit der brieflichen Abstimmung Gebrauch zu machen.

Über allfällige neue Corona-Massnahmen würde die Bevölkerung separat informiert.

Appenzell, 6. Juli 2020

Der regierende Landammann:
Roland Inauen

Der Ratschreiber:
Markus Dörig

Urnenabstimmung über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele in Kraft getreten. Die Kantone sind gehalten, ihre Gesetzgebung innert zweier Jahre anzupassen. Auf interkantonomer Ebene wurde in Umsetzung dieser Vorgabe ein gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat, mit welcher insbesondere die Aufsicht geregelt wird, sowie eine Vereinbarung über die Durchführung von Grosslotterien verabschiedet. Mit dieser zweiten Vereinbarung wird für die Deutschschweizer Kantone und das Tessin die rechtliche Grundlage für die Aktivitäten von Swisslos geschaffen. Der Grosse Rat hat am 2. Dezember 2019 den Beitritt zu den beiden interkantonomeren Vereinbarungen beschlossen.

Die Änderungen auf der Bundes- und der interkantonomeren Ebene machen auch Anpassungen im kantonomeren Recht notwendig. Es wird ein neues Gesetz geschaffen, welches das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Lotterien sowie das Gesetz über Geldspiele in öffentlichen Lokalen ablöst. Inhaltlich wird die heutige Regelung weitgehend übernommen. Anpassungen ergeben sich zunächst bei den Begriffen, die dem Bundes- und interkantonomeren Recht angeglichen werden müssen. Sodann werden verschiedene Präzisierungen vorgenommen. So wird die Zuweisung der kantonomeren Gelder an die verschiedenen dafür vorgesehenen Gefässe neu im Gesetz und nicht mehr teils in Standeskommissionsbeschlüssen geregelt.

Inhaltlich bringt die Gesamtrevision der Lotteriegesetzgebung nur wenige Neuerungen. Leicht angepasst wird die Regelung über den Personenkreis, der Unterhaltungslotterien durchführen kann. Sodann wird der Maximalpreis für Tombolalose von Fr. 5.-- auf Fr. 10.-- angehoben. Weiter führt der Verzicht auf eine Einschränkung der Kleinspiele dazu, dass kleine Pokerturniere mit Bewilligung erlaubt sind. Die grösste Änderung bezieht sich auf den Verzicht der Besteuerung von Lotteriegewinnen bis Fr. 1 Mio. Diese Vorgabe wird allerdings bereits abschliessend im Bundesrecht gemacht, und die Umsetzung auf der kantonomeren Ebene wird im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vorgenommen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung, die Annahme des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS).

1. Ausgangslage

1.1 Bundesrecht

An der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 ist das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS, SR 935.51) angenommen worden. Das neue Gesetz löst das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (LG) sowie das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 (SBG) ab.

Das Geldspielgesetz wird in vier Ausführungsverordnungen konkretisiert, insbesondere in der Geldspielverordnung vom 7. November 2018 (VGS, SR 935.511). Die bundesrechtlichen Vorschriften bezwecken, die Bevölkerung vor den Gefahren zu schützen, die von Geldspielen ausgehen. Ausserdem soll gewährleistet werden, dass Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus den Geldspielen zu gemeinnützigen Zwecken und zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet werden (Botschaft zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8388). Wichtige Neuerungen sind sodann Massnahmen gegen die Manipulation von Sportwettkämpfen und gegen illegale Anbieterinnen sowie Anbieter im Internet. Überdies dürfen Spielbankenspiele von Bundesrechts wegen neu auch online und kleine Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden. Schliesslich werden Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie aus Online-Spielbankenspielen bis zu Fr. 1 Mio. nicht mehr besteuert.

Geblieben ist insgesamt das Zusammenspiel von Bundesrecht, interkantonalem und kantonalem Recht im ganzen Bereich des Geldspiels. Der Bund regelt die Grundzüge des Geldspielrechts. Die Kantone schliessen für die Durchführung grosser Lotterien die erforderlichen interkantonalen Vereinbarungen ab und regeln je für sich die Durchführung von Kleinlotterien und die Bekämpfung der Gefahren exzessiven Geldspiels.

1.2 Interkantonales Recht

Interkantonale Vereinbarungen waren bisher zwei Vereinbarungen massgebend, nämlich die

- Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW, GS 935.530), und die
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937, GS 935.533).

Für diese interkantonalen Vereinbarungen wurden am 20. Mai 2019 zwei interkantonale Nachfolgekonkordate beschlossen und die Kantone eingeladen, den Beitritt zu erklären:

- Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) verabschiedete am 20. Mai 2019 das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK), das an die Stelle der bisherigen Vereinbarung über die Aufsicht, Bewilligung und Ertragsverwendung der Lotterien und Wetten (IVLW) tritt.

- Als Ersatz der Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien verabschiedeten die Vertreterinnen und Vertreter der Deutschschweizer Kantone und des Tessins ebenfalls am 20. Mai 2019 eine totalrevidierte Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 2020). Sie bildet den rechtlichen Rahmen für die Swisslos.

1.3 Kantonales Recht

Im Geldspielbereich sind derzeit die folgenden kantonalen Gesetze in Kraft:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 27. April 2008 (LG, GS 935.500);
- Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen vom 27. April 2008 (SpG, GS 935.550).

Ausserdem bestehen in verschiedenen Erlassen Regelungen über die Verwendung der Reingewinne aus interkantonalen Lotterien, welche dem Kanton Appenzell I.Rh. zufließen:

- Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Pro Innerrhoden vom 25. April 1971 (GS 442.000)
- Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999 (GS 442.100)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Aufteilung des Gewinnanteils aus Zahlenlotto und Sport-Toto vom 16. August 2004 (GS 935.512)
- Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 26. November 1985 (GS 935.511)

1.4 Anpassungsbedarf

Die interkantonalen und die kantonalen Erlasse enthalten Regelungen, die - wenn auch teils nur mit ihrer Begrifflichkeit - im Widerspruch zum Geldspielgesetz stehen und daher überarbeitet werden müssen.

Die Anpassung der interkantonalen Vereinbarungen wurde durch die interkantonale Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt unter Beteiligung der Vereinbarungskantone vorbereitet. Das Geldspielkonkordat (GSK) und die interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) sind am 20. Mai 2019 verabschiedet worden. Der Grosse Rat hat an der Session vom 2. Dezember 2019 gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.000) den Beitritt des Kantons zu den beiden Vereinbarungen erklärt. Das Geldspielkonkordat tritt in Kraft, wenn 18 Kantone den Beitritt erklärt haben, die Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Geldspielen, wenn alle Deutschschweizer Kantone und das Tessin beigetreten sind.

Im kantonalen Recht ist insbesondere die Regelung über die Durchführung von Unterhaltungslotterien formell neu zu fassen. Weiter ist zu entscheiden, wie mit den Optionen umgegangen wird, welche das Bundesrecht offenlässt. Schliesslich ist die Steuerbefreiung für Gewinne bis zu Fr. 1 Mio. im kantonalen Recht umzu-

setzen. Das vorliegende Geschäft befasst sich nur mit den Änderungen, die im kantonalen Gesetzesrecht vorzunehmen sind.

2. Kantonaler Regelungsspielraum

In den Geltungsbereich des Geldspielgesetzes des Bundes fallen grundsätzlich alle Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderweitiger geldwerter Vorteil in Aussicht gestellt wird (Art. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a BGS). Innerhalb dieses neu eingefügten Oberbegriffs bleiben die einzelnen Spielkategorien weitgehend unverändert. Demzufolge ist weiterhin zwischen Lotterien (Art. 3 lit. b BGS), Sportwetten (Art. 3 lit. c BGS), Geschicklichkeitsspielen (Art. 3 lit. d BGS) sowie Spielbankenspielen (Art. 3 lit. g BGS) zu unterscheiden.

2.1 Bundesrechtliche und interkantonale Regelungen

Das Geldspielgesetz regelt die Spielbankenspiele - wie früher das Spielbankengesetz - abschliessend (Art. 5 ff. BGS). Die Durchführung dieser Spiele ist weiterhin den Spielbanken vorbehalten, die dafür weiterhin eine Konzession des Bundes benötigen.

Die übrigen Formen von Geldspielen werden neu in Gross- und Kleinspiele unterteilt. Grossspiele sind Lotterien, Sportwetten sowie Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert, interkantonale oder online durchgeführt werden (Art. 3 lit. e BGS). Kleinspiele sind demgegenüber Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die weder automatisiert noch interkantonale noch online durchgeführt werden. Darunter fallen namentlich Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere.

Grossspiele bedürfen einer Bewilligung durch die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (GESPA), Kleinspiele einer kantonalen Bewilligung. Die Regelung zu Grossspielen, also die Zulässigkeit, Durchführung und Überwachung, ist auf interkantonaler Ebene vorzunehmen. Jeder Kanton kann aber für sich im kantonalen Recht die Durchführung von Grossspielen insgesamt oder einzelner Kategorien verbieten (Art. 28 BGS).

Die Zuständigkeiten der neuen Bundesgesetzgebung lassen sich - etwas vereinfacht - wie folgt darstellen:

	Aufsicht		
	Bundesbehörde	interkantonale Behörde	kantonale Behörde
bewilligungspflichtig	Spielbankenspiel, z.B. - Roulette - Black Jack - Spielbankautomat - Poker - etc.	Grossspiel, z.B. - Lotterie - Sportwette - Geschicklichkeitsspiel	Kleinspiel, z.B. - Kleinlotterie (Tombola) - lokale Sportwette - kleines Pokerturnier
frei	- kleines Geschicklichkeitsspiel - Spiel im privaten Kreis - Lotterie und Geschicklichkeitsspiel zur Verkaufsförderung		

2.2 Kantonale Regelungen

Jeder Kanton kann für sein Territorium Grossspiele generell oder einzelne Kategorien davon verbieten. Weil die Kantone für die Regelung der Kleinspiele zuständig sind, könnten sie auch diese verbieten. Lassen sie Kleinspiele zu, müssen sie für diese die erforderlichen Regelungen erlassen. Hierbei können sie, anders als bei Grossspielen, über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgehende Bestimmungen zur Zulässigkeit, Durchführung und Überwachung vorsehen (Art. 41 Abs. 1 BGS). Zudem haben sie die zuständige Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Kleinspiele zu bezeichnen.

Zu regeln ist weiter die Verwendung der Reingewinne, welche die «Swisslos Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft» (nachfolgend: Swisslos) dem Kanton auszahlt. Die Swisslos betreibt Grossspiele im Auftrag der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin. Die von ihr erwirtschafteten Reingewinne kommen den Vereinbarungskantonen zu (Art. 126 Abs. 2 BGS). Die Westschweizer Kantone betreiben gemeinsam im Auftrag der Kantone eine ähnliche Organisation wie die Swisslos, die Loterie Romande. Das Geldspielgesetz verpflichtet die Kantone, in rechtssetzender Form das Verfahren zur Verwendung der fraglichen Reingewinne zu regeln, die für die Verteilung der Reingewinne zuständigen Stellen sowie die Kriterien zu bezeichnen, welche die zuständigen Stellen für die Gewährung von Beiträgen anzuwenden haben (Art. 127 Abs. 1 BGS).

Schliesslich sind die im kantonalen Steuerrecht enthaltenen Regelungen über die Besteuerung von Erträgen aus Geldspielen anzupassen. Sämtliche Spielgewinne aus Lotterien und aus Online-Spielbankenspielen bis zu Fr. 1 Mio. werden nicht mehr besteuert. Bereits bisher steuerbefreit sind die Gewinne aus Spielen in Spielbanken. Die vorgeschriebene Steuerbefreiung wird separat im Rahmen der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vorgenommen.

2.3 Zeitliches

Die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung muss innert zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes vorgenommen werden. Der Bundesrat hat das Geldspielgesetz auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die kantonalen Erlasse müssen daher bis am 1. Januar 2021 angepasst werden.

3. Umsetzungsentscheide

3.1 Gliederung der Erlasse

Das kantonale Geldspielrecht ist auf der Gesetzesstufe derzeit im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten und im Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen geregelt. Die beiden Erlasse sollen zusammengeführt werden.

Die im Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Pro Innerrhoden und im Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung enthaltenen Regelungen über die Verwendung des Reingewinns verbleiben mit den nötigen Anpassungen in

den beiden Erlassen. Die durch den Bund vorgeschriebene Steuerbefreiung wird im Rahmen der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Steuergesetz vorgenommen.

3.2 Geschicklichkeitsspiele

Geschicklichkeitsspielautomaten, bei denen das Spielergebnis nicht vom Zufall, sondern primär von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt, sind in Restaurants und Spielsalons gestattet, wenn das kantonale Recht sie zulässt.

Bisher war das Aufstellen und Betreiben von Geschicklichkeitsspielautomaten in Appenzel I.Rh. mit einer kantonalen Bewilligung erlaubt (Art. 3 und 8 ff. SpG). Von dieser Möglichkeit wurde zwar nicht Gebrauch gemacht. Sie soll aber erhalten bleiben, zumal der Kanton im Falle eines Verbots alle Geschicklichkeitsspiele untersagen müsste (Art. 28 lit. c BGS), das heisst auch die interkantonal oder online durchgeführten Geschicklichkeitsspiele. Damit verbunden wäre der Ausfall der Erträge von Geschicklichkeitsspielen der Swisslos. Zudem geht von Geschicklichkeitsautomaten nur ein relativ bescheidenes Suchtpotential aus, da der Spieleinsatz im Vergleich zu den Lotterien stark eingeschränkt ist und der Gewinn zu einem guten Teil von der Geschicklichkeit abhängt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Grossspiele, zu denen automatisierte Geschicklichkeitsspiele gehören, sind bundesrechtlich abschliessend geregelt. Auch die für Bewilligung und Aufsicht zuständige Stelle muss nicht durch jeden Kanton selber bestimmt werden. Diese Aufgaben obliegen vielmehr einer interkantonalen Behörde (Art. 24 ff. BGS). Heute ist dies die «Comlot», mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird es die «Interkantonale Geldspielaufsicht», die «GESPA», sein.

3.3 Kleinspiele

Der Bund hat die Zulässigkeit, Durchführung und Überwachung von Kleinspielen in den Art. 32 bis 41 BGS sowie Art. 129 BGS geregelt. Die Kantone können die Kleinspiele näher regeln, sie können sie aber auch untersagen (Art. 41 Abs. 1 BGS).

Für Kleinlotterien bereits bundesrechtlich vorgegeben sind unter anderem die Höchsteinsätze für Kleinlotterien, nämlich maximal Fr. 100'000.-- für die Summe aller Einsätze und maximal Fr. 10.-- für ein einzelnes Los (Art. 37 VGS). Die neuen Bundesregelungen setzen sodann für Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken enge Rahmenbedingungen. So dürfen bei diesen Turnieren beispielsweise das Startgeld nicht über Fr. 200.-- und die Summe aller Startgelder nicht über Fr. 20'000.-- liegen (Art. 39 VGS).

Die Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen den Reingewinn der Spiele dann für ihre eigenen Zwecke verwenden, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Das mit Kleinspielen verbundene Gefahrenpotential ist gering, weshalb sie von Bundesrechts wegen unter erleichterten Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen. Verbietet ein Kanton Kleinspiele aber nicht, hat er eine Aufsichts- und Vollzugsbehörde zu bezeichnen, also festzulegen, wer für die Bewilligung von Kleinspielen zuständig ist und die Aufsicht wahrnimmt.

Der Bund räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, bei Kleinlotterien eine jährliche Höchstesatzsumme festzulegen (Art. 34 Abs. 7 BGS). Die Deutschschweizer Kantone und das Tessin haben diese Höchstesatzsummen durch eine interkantonale Vereinbarung festgelegt. Das Kontingent beträgt Fr. 2.50 pro Kopf der Wohnbevölkerung, wenigstens aber Fr. 100'000.-- (Art. 4 Abs. 1 IKV 2020). Im Kanton Appenzell I.Rh. können demnach jedes Jahr Kleinlotterien für Einsätze von insgesamt Fr. 100'000.-- bewilligt werden. Wird dieses Kontingent nicht ausgeschöpft, können ungenutzte Kontingentsteile an andere Vereinbarungskantone abgetreten werden (Art. 4 Abs. 3 IKV 2020).

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele wird auf ein kantonales Verbot von Kleinspielen verzichtet. Eine Erweiterung der bundesrechtlichen Minimalvorschriften für Kleinspiele drängt sich nicht auf. Kleinspiele sind damit im Kanton erlaubt, soweit die bundesrechtlich vorgeschriebene Bewilligung erteilt werden kann. Die Bezeichnung der für die Bewilligung und Überwachung von Kleinspielen zuständigen Behörde wird an die Standeskommission delegiert.

3.4 Unterhaltungslotterien

Eine Sondergattung der Kleinspiele bilden Unterhaltungslotterien. Dies sind Gewinnspiele, die an einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Als Gewinne dürfen ausschliesslich Sachpreise verwendet werden. Die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass stehen (Art. 41 Abs. 2 BGS). Der Bundesrat hat die maximale Einsatzsumme für die Unterhaltungslotterien auf Fr. 50'000.-- festgelegt (Art. 40 VGS). Solche häufig als «Tombola» oder «Lotto» organisierten Anlässe werden regelmässig von Vereinen durchgeführt. Das mit diesen Veranstaltungen verbundene Gefahrenpotential ist gering, weshalb sie von Bundesrechts wegen unter erleichterten Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen. Die bundesrechtlichen Voraussetzungen für Kleinlotterien gelten nicht, und es gibt auch keine Kontingentierung.

Bisher waren Tombolas bei Unterhaltungsanlässen im Kanton Appenzell I.Rh. in Art. 4 ff. LG geregelt. Tombolas mit einer Plansumme von über Fr. 10'000.-- waren bewilligungspflichtig. Sie durften nur von gewissen Körperschaften und Anstalten mit Sitz im Kanton Appenzell I.Rh. veranstaltet werden. Der Lospreis war limitiert auf Fr. 5.--, der Vorverkauf zeitlich limitiert, der Wert der Gewinne musste 40% der Plansumme entsprechen und durfte nur Waren und Gutscheine für Waren und Dienstleistungen enthalten. Diese Regelung hat sich grundsätzlich gut bewährt. Sie soll für Tombolas mit einer Einsatzsumme von Fr. 10'000.-- bis Fr. 50'000.-- im Wesentlichen beibehalten werden. Unterhaltungslotterien mit Plansummen unter Fr. 10'000.-- können weiterhin bewilligungsfrei durchgeführt werden. Angehoben wird der maximale Lospreis. Er beträgt neu Fr. 10.--.

3.5 Kleine Pokerturniere

In BGE 136 II 291 hat das Bundesgericht Pokerturniere der Variante «Texas Hold'em» als gemischte Spiele qualifiziert, bei denen nicht erstellt ist, dass der Geschicklichkeitsfaktor das Zufallselement der Kartenverteilung überwiegt. Des-

halb hat es die Durchführung öffentlicher Pokerturniere ausserhalb von Casinos untersagt.

Nach dem Geldspielgesetz können die Kantone neu kleine Pokerturniere unter den in Art. 36 BGS abschliessend festgelegten Voraussetzungen bewilligen. Die Zulassungsvoraussetzungen sollen das Spielsuchtpotential einschränken und den Anreiz der Veranstalterinnen und Veranstalter, aus eigenen wirtschaftlichen Interessen Pokerturniere durchzuführen, auf ein vertretbares Ausmass begrenzen.

Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen bedingt, dass vor Ort regelmässig kontrolliert wird. Der personelle Aufwand dafür dürfte allerdings vertretbar sein, sodass von einem Verbot kleiner Pokerturniere abgesehen werden kann. Zuständig für die Bewilligung und Beaufsichtigung ist auch hier die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

3.6 Verzicht auf Besteuerung

Nach bisherigem Recht hatten die Betreibenden von Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokalen sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter von Lottospielen Abgaben zu leisten (Art. 18 f. SpG). Der Gesamtertrag aus diesen Sondersteuern betrug gemäss der Rechnung 2018 (Konto 2500.4636.01) Fr. 1'100.--, 2017 Fr. 1'080.-- und 2016 Fr. 1'710.--. Angesichts der Geringfügigkeit dieser Erträge wird künftig auf eine Besteuerung verzichtet.

4. Prävention, Beratung und Behandlung

Die Ausweitung der zulässigen Spielangebote gerade auch im Online-Bereich bringt neue Herausforderungen für den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Spiel mit sich. Das Geldspielgesetz sieht deshalb ein Paket von aufeinander abgestimmten Schutzmassnahmen vor, welche in ihrer Gesamtheit gegenüber der heutigen Rechtslage zu einer Verstärkung des Schutzes der Spielerinnen und Spieler führen. Das Geldspielgesetz trägt auch den weiteren Gefahren Rechnung, die von den Geldspielen ausgehen (Massnahmen gegen Sportwettkampfm Manipulationen, Unterstellung der Spielbanken und gewisser Grossspiele unter die Geldwäschereigesetzgebung, modernisierte Strafbestimmungen, Sperrung des Zugangs zu ausländischen Geldspielangeboten).

Die Kantone werden verpflichtet, Präventionsmassnahmen zu ergreifen sowie Beratungen und Behandlungen anzubieten. Diese Massnahmen werden durch einen in Art. 66 des Geldspielkonkordats (gleich wie bisher in Art. 18 IKV 1937) vorgesehenen Anteil von 0.5% der Bruttospielerträge von Lotterien und Sportwetten mitfinanziert.

Der auf den Kanton Appenzell I.Rh. entfallende gesamte Anteil der Bruttospielerträge des Geschäftsjahrs 2018 belief sich auf Fr. 839'950.--. Für die Prävention betrug der Betrag damit Fr. 4'200.--. Der Bestand der gesamten Spezialfinanzierung Spielsucht abgabe machte am 31. Dezember 2018 Fr. 37'517.-- aus. Für die zweckgebundene Verwendung ist bisher das Gesundheits- und Sozialdepartement zuständig (Art. 14 LG). Nach dem neuen Einführungsgesetz zum Bundesge-

setz über Geldspiele bezeichnet die Standeskommission die zuständige Stelle. Sie beabsichtigt, wie bisher das Gesundheits- und Sozialdepartement mit den Präventionsaufgaben zu betrauen.

5. Verwendung der Reingewinne

5.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Jährlich fliesst aus den Gewinnen von Spielbankenspielen ein Betrag von Fr. 300 Mio. in die AHV. Gewinne, die Spielerinnen und Spieler bei Spielbankenspielen erzielen, sind schon unter dem heutigen Spielbankengesetz steuerfrei und bleiben es auch mit dem neuen Geldspielgesetz des Bundes.

Die Reinerträge aus Grossspielen, ausgenommen die Geschicklichkeitsspiele, müssen die Kantone nach Art. 106 Abs. 6 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich für die Bereiche Kultur, Soziales und Sport, verwenden. Die Swisslos und die Loterie Romande spielen damit eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen zugunsten der Allgemeinheit. Die Deutschschweizer Kantone und das Tessin konnten aus den Gewinnen der gemeinsam betriebenen Swisslos für das Betriebsjahr 2018 rund Fr. 372 Mio. für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen. Dem Kanton Appenzell I.Rh. floss aus diesem Ertrag ein Anteil von Fr. 839'950.-- zu.

Die Kantone behalten bei der Verwendung der Mittel wie bisher einen grossen Handlungsspielraum. Im Geldspielgesetz sind jedoch einige Grundregeln für die Verwaltung und Vergabe der Gelder vorgesehen, um insbesondere eine gute Transparenz zu gewährleisten.

Für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind auch die Erträge aus Kleinlotterien und lokalen Sportwetten. Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien dürfen den Reingewinn der Spiele dann für ihre eigenen Zwecke verwenden, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die lokalen Vereine weiterhin Kleinlotterien zur Finanzierung ihrer Tätigkeit durchführen.

5.2 Umsetzung im kantonalen Recht

Die heutige Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. zur Verwendung der Reingewinne aus Gross- und Kleinspielen entspricht bereits weitgehend den Vorgaben des Bundesrechts. Zwei Erlasse auf Gesetzesstufe und zwei Standeskommissionsbeschlüsse regeln die Verteilung:

- Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Pro Innerrhoden vom 25. April 1971 (GS 442.000):

Nach ihrer Zweckbestimmung (Art. 2) fördert die Stiftung Pro Innerrhoden das einheimische kulturelle Schaffen und die entsprechenden Institutionen und Vereinigungen. Sie pflegt das kulturelle Erbe und unterstützt die Erhaltung und Wiederherstellung geschichtlicher und schutzwürdiger Kulturgüter. Sie kann

wertvolles Kunst- und Kulturgut erwerben. Sie betreibt und unterhält das Museum Appenzell und unterstützt die Volksbibliothek.

- Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999 (GS 442.474):

Die Innerrhoder Kunststiftung fördert das zeitgenössische Kunstschaffen durch Ausrichtung von Werk- und Förderbeiträgen, Erwerb von künstlerischen Werken und weiteren Fördermassnahmen (Art. 2).

- Ständekommissionsbeschluss betreffend Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 26. November 1985 (GS 935.512):

Gemäss diesem Erlass sind die Gewinnanteile der Swisslos zur Förderung des Breitensports, insbesondere der sportlichen Tätigkeit der Jugend, zu verwenden (Art. 1).

- Ständekommissionsbeschluss betreffend die Aufteilung des Gewinnanteils aus Zahlenlotto und Sport-Toto vom 16. August 2004 (GS 935.511):

Der Beschluss gibt im Sinne einer Zusammenfassung wieder, wie der Anteil des Kantons Appenzell I.Rh. aus dem Reingewinn der Swisslos verteilt wird:

48% an die Stiftung Pro Innerrhoden,

8% an die Innerrhoder Kunststiftung,

20% an die Breitensportförderung und

24% an den Swisslos-Fonds, den die Ständekommission zur Finanzierung gemeinnütziger Institutionen und Veranstaltungen einsetzt. Bei genauer Betrachtung stehen der Ständekommission allerdings nur 23.5% zur Verfügung, da Swisslos bei der Ausschüttung 0.5% abzweigt und direkt dem Gesundheits- und Sozialdepartement für die Spielsuchtprävention überweist (siehe Abschnitt 4).

Die verfassungsmässig vorgeschriebene Zweckbindung der Erträge aus Grossspielen ist mit der Alimentierung der Stiftung Pro Innerrhoden und der Innerrhoder Kunststiftung, mit der Zuweisung an den Swisslos-Sportfonds zur Förderung des Breitensports sowie der Zuweisung an den Swisslos-Fonds zur Finanzierung gemeinnütziger Institutionen und Veranstaltungen gewahrt.

Der bewährte Verteilschlüssel wird beibehalten. Neu soll die Ständekommission aber die Möglichkeit haben, Fondsmittel im Umfang von höchstens einem Viertel des Bestands von einem dieser Fonds in den anderen zu überführen, sofern dieser nicht über genügend Mittel verfügt, um den Fondszweck zu erfüllen. Damit wird der Ständekommission für die Zweckerfüllung etwas mehr Flexibilität eingeräumt.

Schliesslich sind die kantonalen Erlasse zum Lotteriewesen begrifflich an das neue Bundesrecht und das kommende interkantonale Recht anzupassen.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Erlass des neuen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele

Art. 1

Das Geldspielrecht ist nur zu einem geringen Umfang im kantonalen Recht geregelt. Vieles wird bereits beim Bund und in interkantonalen Vereinbarungen geregelt. Auf diese Rechtslage nimmt Art. 1 Bezug, indem er festhält, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele regle die Zulässigkeit, Durchführung sowie Aufsicht von Geldspielen, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt.

Art. 2

verweist auf die in Art. 3 Abs. 1 BGS enthaltenen gesetzlichen Begriffsdefinitionen. Es wird auf eine Wiederholung dieser Begriffe verzichtet. Wiederholt wird einzig die in Art. 41 Abs. 2 und 3 BGS enthaltene Definition der Unterhaltungslosterien, die jeder Kanton selbständig regeln kann (Abs. 2). Dadurch wird der Erlass zum einen entlastet, zum anderen wird der Zusammenhang zum eidgenössischen Geldspielgesetz sichtbar gemacht. Dieses Vorgehen ist mit dem Nachteil behaftet, dass die für die Gesetzesanwendung zentralen Begriffe erst durch die Konsultation des eidgenössischen Geldspielgesetzes erfasst werden können. Dies erscheint aber vertretbar, weil die Geldspielgesetzgebung ohne Konsultation der eidgenössischen Regelungen ohnehin kaum angewendet werden kann. Ausserdem richtet es sich primär an die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen, also an einen in der Regel fachkundigen Adressatenkreis.

Art. 3

Abs. 1: Bisher wurden die kantonalen Zuständigkeiten auf Gesetzesstufe zugewiesen. Art. 2 LG und Art. 2 SpG bezeichneten das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement als Vollzugsbehörde für Geldspiele und Lotterien. Die Verwendung der zweckgebundenen Spielsuchtabgabe von 0.5% des Reinertrags aus Grossspielen war dem Gesundheits- und Sozialdepartement übertragen. Diese Zuständigkeiten sollen bestehen bleiben. Neu sollen sie aber nicht mehr auf Gesetzesstufe verankert sein, sondern in Standeskommissionsbeschlüssen. Die Ansiedelung der Zuständigkeitsbestimmung wird vorgenommen, um zu vermeiden, dass zur Umsetzung von allfälligen Verwaltungsreorganisationen immer wieder die Landsgemeinde bemüht werden müsste.

Abs. 2 umschreibt die Aufgaben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

Abs. 3: Ihre Aufgaben kann die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nicht allein wahrnehmen. Kontrollen vor Ort müssen von der Polizei durchgeführt werden, die über die notwendige Staatsmacht verfügt, um die sich aus dem Geldspielrecht ergebenden Handlungsgebote und -verbote bei Bedarf durchzusetzen. Der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, der Kantonspolizei für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben Aufträge zu erteilen, wenn Straftaten aus dem Bereich des Geldspielrechts (Art. 130 BGS, Art. 131 BGS) zur Diskussion stehen.

Abs. 4: Die interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden müssen über Strafentscheide im Geldspielbereich informiert werden. Nur so sind sie in der Lage, die Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen. Informationen über strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen gelten als besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Abs. 6 lit. e Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz vom 28. April 2019, DIAG). Solche Daten dürfen grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe unabdingbar ist (Art. 5 Abs. 2 DIAG). Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, wird gesetzlich vorgesehen, dass Personendaten aus Strafentscheiden und das Geldspielrecht betreffende Strafentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden übermittelt werden dürfen.

Art. 4 bis Art. 8

Die bisherige Regelung für Tombolas bei Unterhaltungsanlässen (Art. 4 bis Art. 9 LG) wird mit einigen Begriffsanpassungen und kleinen Änderungen übernommen. Eine Änderung betrifft die Anpassung des Höchsteinsatzes von bisher Fr. 5.-- auf die nach Bundesrecht derzeit zulässigen Fr. 10.-- (Art. 37 Abs. 1 lit. a VGS). Neu wird zudem der Kreis der Personen, die Unterhaltungslotterien durchführen dürfen, etwas erweitert, indem die bisherige Beschränkung auf gewisse Körperschaften und Anstalten fallengelassen wird. Wer eine Unterhaltungslotterie durchführen möchte, muss aber nach wie vor im Kanton Sitz oder Wohnsitz haben. Nicht zugelassen sind Personen, die Unterhaltungslotterien gewerbsmässig durchführen oder leiten. Gewerbsmässig meint, dass die fragliche Person mit der Durchführung von Kleinlotterien regelmässige Einkünfte erzielt, die einen beachtlichen Teil des Lebensunterhalts decken. Solche Personen sollen nicht privilegiert behandelt werden. Der Reingewinn aller Kleinspiele - also auch der Reingewinn einer unter erleichterten Bedingungen zulässigen Kleinlotterie - darf von Bundesrechts wegen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Art. 34 Abs. 2 BGS). Diese Zweckbindung ist der Vollzugsbehörde nachzuweisen.

Art. 9

Gemäss Art. 106 Abs. 5 BV haben Bund und Kantone den Gefahren der Geldspiele Rechnung zu tragen. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmassnahmen einen angemessenen Schutz sicher und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie die Art und den Ort des Spielangebots. Den Verfassungsauftrag hinsichtlich der mit dem Geldspiel verbundenen psychischen Gefahren setzt Art. 85 BGS um, indem die Kantone verpflichtet werden, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist bereits heute aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) gehalten, für eine angemessene Suchtprävention sowie ein hinreichendes Behandlungs- und Beratungsangebot zur Bekämpfung der exzessiven Geldspielsucht zu sorgen (Art. 18 IVLW). In Erfüllung dieses Auftrags erarbeitete das Ge-

sundheits- und Sozialdepartement unter anderem in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Kantonen Appenzell A.Rh., Glarus, St.Gallen und Thurgau das Präventionsprojekt «SOS-Spielsucht». Mit der Umsetzung wurde der Verein «Perspektive Thurgau» beauftragt, der eine Internetseite mit spezifischen Informationen für direkt und indirekt Betroffene, eine E-Mail-Beratung und eine Gratis-Helpline (www.sos-spielsucht.ch) entwickelte.

Mit Art. 9 werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, um diese Angebote zur Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels fortzuführen. Der zuständigen Stelle - die Standeskommission wird wie bisher das Gesundheits- und Sozialdepartement mit der Aufgabe betrauen - soll dafür die zweckgebundene Spielsuchtabgabe zur Verfügung stehen. Die Kantone haben sich im Geldspielkonkordat darauf geeinigt, wie bisher 0.5% des kantonalen Anteils aus dem Bruttospielertrag aus Grossspielen (Lotterien und Sportwetten) zweckgebunden für die Suchtprävention zu verwenden (Art. 66 GSK).

Art. 10

Die Verwendung der Reingewinne aus Grosslotterien, das heisst des Anteils des Kantons aus dem Reinertrag der Swisslos, wird wie bisher vorgenommen: 48% gehen an die Stiftung Pro Innerrhoden, 8% an die Innerrhoder Kunststiftung, 20% an den Swisslos-Sportfonds, 23.5% an den Swisslos-Fonds, und 0.5% werden für die Spielsuchtprävention eingesetzt. Die Regelung der Zuweisungen an die Stiftung Pro Innerrhoden und die Innerrhoder Kunststiftung erfolgen in den Gesetzeserlassen über diese beiden Stiftungen (GS 442.000 und GS 442.100; siehe dazu in der Vorlage Abschnitt «II. Fremdänderungen»), jene für die Suchtprävention in Art. 9 der Vorlage. Die Zuweisungen an den Swisslos-Sportfonds zu sportlichen Zwecken und an den Swisslos-Fonds zu kulturellen und sozialen Zwecken, die bisher in Standeskommissionsbeschlüssen geregelt waren, werden mit Art. 10 Abs. 2 der Vorlage neu auf der Gesetzesstufe verankert. Die Standeskommission erhält etwas Spielraum, indem sie höchstens einen Viertel der Mittel des einen Fonds in den anderen Fonds überführen kann, wenn in diesem Fonds nicht genügend Mittel vorhanden sind, um den Zweck zu erfüllen. Vorausgesetzt ist, dass der Bestand des Fonds, aus dem die Mittel entnommen werden, dies auch tatsächlich zulässt.

Art. 11

Die Standeskommission wird die bisherigen auf zwei Beschlüsse verteilten Ausführungsbestimmungen in einem neuen Standeskommissionsbeschluss zusammenführen und sie aktualisieren. Art. 127 BGS verlangt, dass die Kantone bezüglich der Verwendung der Erträge aus Grossspielen die zuständigen Stellen, das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen in einem Erlass regeln. Sollte sich irgendwann erweisen, dass die Bestimmungen zur Verwendung der Erträge aus Grossspielen nicht ausreichend sein sollten, würden im zusammengeführten Standeskommissionsbeschluss Ergänzungen vorgenommen, nötigenfalls auch in den beiden Standeskommissionsbeschlüssen über die Verwaltung der Stiftung Pro Innerrhoden (GS 442.001) und über die Verwaltung der Innerrhoder Kunststiftung (GS 442.100).

II. Fremdänderungen

In den Gesetzen über die Stiftung Pro Innerrhoden und die Innerrhoder Kunststiftung wird die langjährige Verteilung des kantonalen Anteils am Reinertrag der Swisslos in neuer Form abgebildet.

Nach Art. 54 des Gastwirtschaftsgesetzes (GaG) macht sich strafbar, wer in einem Gastgewerbebetrieb mit übermässigem Einsatz spielt oder wettet; strafbar machen sich aber auch Wirtsleute, welche dies tolerieren. Diese Bestimmungen werden aufgehoben. Zwar ist das Geldspielgesetz auf Spiele im privaten Kreis nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 2 lit. a BGS). Als Geldspiel im privaten Kreis gilt allerdings ein Spiel nur, wenn die Summe der Spielgewinne tief ist (Art. 1 VGS). Wird mit übermässigem Einsatz gespielt, bleibt die Summe der Spielgewinne nicht mehr tief. Die Strafbestimmungen des Bundes, insbesondere Art. 131 Abs. 1 lit. a BGS, sind daher anwendbar. Damit erweist sich die kantonale Strafbestimmung über das Spielen mit übermässigem Einsatz überflüssig. Die fraglichen Passagen aus Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 sind daher zu streichen.

III. Fremdaufhebungen

Das kantonale Lotteriesgesetz und das kantonale Spielgesetz werden aufgehoben.

IV. Inkrafttreten

Das Gesetz soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Kantone ihre Bestimmungen für Kleinspiele und über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen den neuen bundesrechtlichen Gegebenheiten angepasst haben (Art. 144 Abs. 2 und Art. 145 BGS).

7. Finanzielle Auswirkungen

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele hat für den Kanton keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

8. Behandlung im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat das Geschäft an der Session vom 2. Dezember 2019 behandelt. Die Vorlage wurde grundsätzlich positiv beurteilt.

Ein Antrag auf Verlängerung der möglichen Vorverkaufszeit von Losen für Unterhaltungslotterien wurde knapp verworfen. Eine Mehrheit des Grossen Rates erachtete eine Vorverkaufszeit von vier Wochen als genügend, zumal sich mit einer massgeblichen Verlängerung vermehrt ungünstige Überschneidungen von Vorverkäufen verschiedener Unterhaltungsanlässe ergeben würden.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung, die Annahme des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS).

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 und gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Dieses Gesetz regelt:

- a) die Zulässigkeit, Durchführung und Beaufsichtigung von Geldspielen, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt;
- b) die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung und Behandlung des exzessiven Geldspiels;
- c) die Verwendung des kantonalen Anteils der Erträge aus Grossspielen.

Art. 2 Begriffe

¹Die im Bundesgesetz über Geldspiele enthaltenen Begriffe sind anwendbar.

²Als Unterhaltungslotterien gelten Kleinlotterien wie Tombolas oder Lottos,

- a) die an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden,
- b) deren Gewinne ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen,
- c) bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und
- d) bei denen die maximale Summe aller Einsätze den vom Bundesrat festgelegten Grenzbetrag nicht übersteigt.

Art. 3 Aufsichts- und Vollzugsbehörde

¹Die Standeskommission bezeichnet die Aufsichts- und Vollzugsbehörde für die Aufgaben, die dem Kanton nach dem Geldspielgesetz zufallen.

²Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde prüft, ob Kleinspiele bewilligungspflichtig sind, erteilt die notwendigen Bewilligungen und beaufsichtigt die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinspielen.

³Sie kann für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben der Kantonspolizei Aufträge erteilen.

⁴Sie ist berechtigt, Personendaten aus Strafentscheiden zu bearbeiten. Sie darf Strafentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden zustellen.

II. Unterhaltungslotterien

Art. 4 Ausschluss

¹Unterhaltungslotterien, die gewerbsmässig oder von Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons organisiert oder geleitet werden, sind nicht erlaubt.

Art. 5 Losverkauf

¹Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 10.-- nicht übersteigen.

²Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens vier Wochen gestatten.

Art. 6 Gewinne

¹Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40% der Plansumme entsprechen.

²Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

Art. 7 Bewilligung

¹Die Durchführung von Unterhaltungslotterien mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- bedarf einer Bewilligung der Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

²Die Bewilligung wird der Veranstalterin oder dem Veranstalter erteilt. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

³Das Gesuch um Bewilligung einer Unterhaltungslotterie hat zu enthalten:

- a) die Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die Durchführung der Unterhaltungslotterie übernehmen;
- b) die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Unterhaltungslotterie verwendet werden soll;
- c) die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
- d) den Ort und den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses, an dem die Unterhaltungslotterie durchgeführt werden soll;
- e) die Art, den Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;
- f) den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

⁴Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 8 Abrechnung

¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Aufsichts- und Vollzugsbehörde innert 30 Tagen nach Durchführung der Unterhaltungslotterie eine detaillierte Abrechnung einzureichen.

III. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Die Standeskommission bezeichnet die Behörde, die Präventionsmassnahmen gegen exzessives Geldspiel ergreift und ein angemessenes Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und ihr Umfeld sicherstellt.

²Die Behörde kann zu diesem Zweck mit anderen Kantonen zusammenarbeiten und Verträge mit öffentlichen oder privaten Anbieterinnen und Anbietern abschliessen.

³Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels nach Massgabe interkantonalen Vereinbarungen aus dem Ertrag aus Grossspielen zufließen.

IV. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Art. 10 Zuständigkeit und Zuweisungen

¹Die Standeskommission bestimmt über die Verwendung des kantonalen Anteils des Ertrags aus Grossspielen; vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Zuweisungen an die Stiftung Pro Innerrhoden und an die Innerrhoder Kunststiftung sowie zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels.

²Sie setzt vom gesamten kantonalen Anteil aus Grossspielen ein:

- a) 20% zur Förderung des Sports;
- b) 24% zu kulturellen und sozialen Zwecken, abzüglich der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zufließen.

³Sie kann von den Fondsmitteln für den Sport und jenen für kulturelle und soziale Zwecke je höchstens ein Viertel für den anderen Zweck einsetzen, sofern für die Erfüllung dieses Zwecks Mittel fehlen und es der jeweilige Fondsbestand erlaubt.

⁴Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

¹Die Standeskommission erlässt die zum Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Inkraftsetzung

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

1.

Änderung Gesetz über die Errichtung einer Stiftung «Pro Innerrhoden» vom 25. April 1971:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von Fr. 100'000.-- aus dem Landsäckel zugewendet. Alljährlich werden ihr 48% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter.

2.

Änderung Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

²Alljährlich werden ihr 8% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen.

3.

Änderung Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994:

Art. 54 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹Wer ohne Patent oder Bewilligung einen Gastgewerbebetrieb gemäss den Art. 10 oder 14 dieses Gesetzes führt oder führen lässt,

wer ohne Patent den Handel mit alkoholischen Getränken gemäss Art. 47 dieses Gesetzes betreibt oder betreiben lässt,

wer die ihm durch Patent oder Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet,

wer als Patent- oder Bewilligungsinhaber in seinem Betrieb Verstösse gegen Ruhe und Ordnung sowie die guten Sitten duldet oder begünstigt,

wird mit Busse bestraft.

²Wer sich den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen der Lokalitäten widersetzt,

wer sich der Beherrgungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht, wird mit Busse bestraft.

III.

1.

Aufhebung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG) vom 27. April 2008.

2.

Aufhebung Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG) vom 27. April 2008.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erläuterungen zur Revision des Steuergesetzes

Urnenabstimmung über den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (Umsetzung STAF)

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Mit dieser Vorlage wurde im Steuerbereich in erster Linie die privilegierte Besteuerung sogenannter Statusgesellschaften aufgehoben. In Appenzell I.Rh. sind davon namentlich Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften betroffen. Damit die Schweiz und die Kantone trotz dieser Aufhebung steuerlich konkurrenzfähig bleiben können, sind Anpassungen am Steuersystem erforderlich, namentlich beim Umgang mit mobilen Erträgen. Der Bund hat den Kantonen mit dem STAF den Rahmen für diese Massnahmen gesteckt.

Im Kanton Appenzell I.Rh. wird die Steuerreform wie folgt umgesetzt:

- Erfolge aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox) mit einer Entlastung von 50%.
- Aufdeckung stiller Reserven beim Beginn und Ende der Steuerpflicht mit Step-up und übergangsrechtlicher Besteuerung zu einem Satz von proportional 2%.
- Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen mit einem Zuschlag von 50%.
- Entlastungsobergrenze mit 50%.
- Anpassungen beim Gewinnsteuersatz, dem Doppeltarif und der Eigenkapitalbesteuerung.
- Umstellung auf Teilbesteuerungsverfahren.
- Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip und bei Transponierungen.

Zugunsten der natürlichen Personen werden folgende direkte oder indirekte Massnahmen ergriffen:

- Erhöhung Maximalabzug von Kosten für Kinderdrittbetreuung auf Fr. 18'000.-- pro Kind und Jahr.
- Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 30.-- pro Kind und Monat. Diese Massnahme gilt seit dem 1. Januar 2020.
- Anpassung bei Kinderabzügen für junge Erwachsene und Erhöhung des Abzugs für Berufskosten während der Ausbildung.

Die steuerliche Umsetzung führt zu Ausfällen von rund Fr. 0.9 Mio. für Kanton, Bezirke und Gemeinden. Aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen im Steuerbereich musste der nationale Finanzausgleich angepasst werden. Die Gelegenheit wurde genutzt, um weitere Korrekturen am Finanzausgleich vorzunehmen. Insgesamt ergeben sich für den Kanton Appenzell I.Rh. aus dem Finanzausgleich Mindereinnahmen von zirka Fr. 2.6 Mio. Dieser Minderertrag beruht allerdings lediglich zu rund 40% auf der steuerlichen Entlastung der

Unternehmen. Eine grössere Entlastung erfahren Familien mit Kindern und junge Erwachsene in Ausbildung.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme, bei keiner Enthaltung, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Steuergesetzes.

1. Unternehmensbesteuerung

Seit 2005 belastet die Kontroverse um die Unternehmensbesteuerung die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. 2007 fällte die Europäische Kommission einen unilateralen Entscheid, wonach die kantonalen Unternehmenssteuerregimes inkompatibel mit der Beihilfebestimmung des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union von 1972 seien.

Die Schweiz beschloss, die entstandene Situation mit einer Unternehmenssteuerreform, der Steuervorlage USR III, zu lösen. Allerdings scheiterte diese Vorlage am 12. Februar 2017 an der Urne. In der Folge wurde eine neue Vorlage ausgearbeitet, das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Dieses enthält die wesentlichen Ziele der USR III, sieht aber neu zur besseren Gewährleistung der Ausgewogenheit der Gesamtvorlage eine Gegenfinanzierung sowie eine Zusatzfinanzierung in der Höhe von Fr. 2 Mia. in die AHV vor. In der Abstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz vom Stimmvolk klar angenommen.

Die Bundesvorlage enthält etliche Elemente, die Auswirkungen auf die kantonale Steuererhebung haben. Es ist daher notwendig, das Steuergesetz vom 25. April 1999 (StG) anzupassen. Mit der vorgeschlagenen Revision soll die Attraktivität des Unternehmensstandorts Appenzell I.Rh. weiterhin gesichert werden. Die in der Revisionsvorlage enthaltenen Massnahmen bilden ein ausgewogenes Gesamtpaket. Namentlich bleibt sichergestellt, dass die Unternehmen auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Finanzierung der Staatsaufgaben leisten.

2. Steuerreform STAF

Ausgangspunkt der Steuerreform ist die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus. In Appenzell I.Rh. sind davon vorab Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften betroffen. Sodann sollen neue Regelungen für mobile Erträge eingeführt werden, welche sich an internationalen Standards orientieren. Weiter sind die steuerpolitischen Prinzipien der Europäischen Union angemessen zu berücksichtigen. Für forschungsintensive Unternehmen erhalten die Kantone die Kompetenz, erhöhte, das heisst über die effektiven Kosten hinausgehende Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zuzulassen. Eine weitere Massnahme ist die getrennte Besteuerung von Erträgen aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten (Patentbox). Sodann ist die Einführung eines kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitskapital möglich. Ausserdem können An-

passungen bei der kantonalen Kapitalsteuer vorgenommen werden. Ein weiteres Element der Vorlage stellt die Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts dar. So sollen einheitliche Regelungen zur Aufdeckung stiller Reserven und eine Vereinheitlichung beim Teilbesteuerungsverfahren eingeführt werden.

2.1 Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Mittels einer Patentbox werden Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten von den übrigen Erträgen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert. Sie kommen sozusagen in eine spezielle «Box».

Für Patentboxen wurde der so genannte modifizierte Nexus-Ansatz entwickelt. Dieser besagt, dass Erträge aus qualifizierenden Rechten nur im Verhältnis des inländischen Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand privilegiert besteuert werden dürfen. Es gelten folgende Eckwerte:

Steuersubjekt

Die Patentbox kann von juristischen Personen und von natürlichen Personen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden. Die Ausdehnung auf natürliche Personen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit dient insbesondere auch den kleinen und mittleren Unternehmen.

Qualifizierende Rechte

Patente und vergleichbare Rechte qualifizieren für die Patentbox. Zu den vergleichbaren Rechten zählen ergänzende Schutzzertifikate, Topographien, Pflanzensorten, der Unterlagenschutz nach dem Heilmittelgesetz, der Berichtschutz nach der Pflanzenschutzmittelverordnung und die entsprechenden ausländischen Rechte. Nicht patentgeschützte Erfindungen von Klein- und Mittelunternehmen qualifizieren nicht für die Patentbox. Gleiches gilt für nur urheberrechtlich geschützte Software; anders verhält es sich jedoch dann, wenn Software einer technischen Anwendung dient und somit Teil einer patentierten Erfindung ist.

Substanzanforderungen

Erträge aus Immaterialgüterrechten sollen nicht beliebig von einem Hoch- an einen Tiefsteuerstandort verschoben werden können. Es wird daher wirtschaftliche Substanz in dem Land verlangt, das eine steuerliche Privilegierung mit einer Patentbox gewährt. Für die Patentbox qualifiziert im Rahmen des modifizierten Nexus-Ansatzes der Aufwand für Forschung und Entwicklung, den die steuerpflichtige Person entweder selbst durchführt oder von Dritten oder von Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz durchführen lässt. Um die Finanzierung und die Kontrolle der Forschung und Entwicklung im Ausland abzugelten, wird der qualifizierende Aufwand sodann um einen pauschalen Zuschlag von 30% erhöht (sogenannter Uplift), soweit im Ausland tatsächlich Forschung und Entwicklung in diesem Umfang getätigt wurde. Die Einzelheiten regelt nach dem neuen Art. 24b Abs. 4 lit. a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern

der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) der Bundesrat.

Berechnung des relevanten Boxenerfolgs

Die OECD hat keine konkreten Vorgaben zur Berechnung des Ergebnisses aus Patenten und vergleichbaren Rechten erlassen. Der Bundesrat schlägt vor, die sogenannte Residualmethode (Top-down-Ansatz, indirekte Berechnungsmethode) anzuwenden. Diese Methode funktioniert wie folgt:

- Vom gesamten Gewinn vor Steuern wird das Finanzergebnis abgezogen. Dieses umfasst insbesondere die Erträge aus Wertschriften, die Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertschriften sowie Zinsaufwendungen.
- Alle Erträge und Kosten, die nicht auf Patenten und vergleichbaren Rechten oder auf einem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung mit qualifizierendem Immaterialgüterrecht beruhen, werden ausgeschieden und unterliegen der ordentlichen Besteuerung.
- Alle in der Erfolgsrechnung gebuchten Einnahmen von Dritten sowie von Nahestehenden, welche dem Drittvergleich standhalten und auf qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte zurückzuführen sind, fallen zu 100% in die Patentbox. Ebenso fallen alle mit diesen Einnahmen zusammenhängenden Kosten, etwa Aufwand für Forschung und Entwicklung, Abschreibungen usw., in die Patentbox.
- Danach werden Gewinne aus Routinefunktionen und Markenentgelten herausgerechnet. Routinefunktionen üben zum Beispiel Lohnfertiger, Kommissionäre und andere Low-Risk-Vertreiber sowie Dienstleistungsgesellschaften aus. Unter Markenentgelt wird derjenige Teil des Kaufpreises eines Produkts verstanden, der für die Marke bezahlt wird. Der verbleibende Betrag entspricht dem Boxenerfolg.

Höhe der Entlastung

Der Boxenerfolg wird mit dem aus dem Nexus-Ansatz resultierenden Faktor multipliziert. Die Entlastung setzt auf der Stufe der Bemessungsgrundlage an. Sie kann maximal 90% betragen. Damit wird eine Mindestbesteuerung der Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten sichergestellt.

Bevor die Patentbox jedoch ihre Wirkung entfalten kann, müssen die diesen Rechten zurechenbaren, in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie ein allfälliger erhöhter Abzug für Forschung und Entwicklung zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet werden. Die Besteuerung der bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen samt einem allfällig erhöhten Abzug für Forschung und Entwicklung erfolgt zum ordentlichen Steuersatz in jener Steuerperiode, in welcher erstmals eine reduzierte Besteuerung in diesem Rahmen geltend gemacht wird (Zeitpunkt des Eintritts in die Patentbox).

Da es sich bei der Patentbox um eine obligatorische Massnahme für die Kantone handelt, findet die geringere Ausschöpfbarkeit von Gewinnen im Bereich der Pa-

tentbox Berücksichtigung im Bundesfinanzausgleich (Art. 3 Abs. 3 Satz 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, FiLaG).

Im Kanton Appenzell I.Rh. soll die Entlastung auf der Stufe der Bemessungsgrundlage auf 50% begrenzt werden. Da der Kanton heute schon über einen konkurrenzfähigen Gewinnsteuersatz verfügt, sollen ungerechtfertigte Mitnahmeeffekte, die mit der Einführung der Patentbox zu befürchten sind, möglichst gering gehalten werden. Dazu sollen im Steuergesetz die neuen Art. 22^{quater}, Art. 60^{bis} und Art. 60^{ter} eingefügt werden. Auch ist nicht geplant, die Besteuerung auf den in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Stattdessen soll die Steuerbelastung vollständig im Zeitpunkt des Eintritts in die Patentbox anfallen.

Berechnungsbeispiel Patentbox

Annahme Ermässigung beträgt im Beispiel 50%

Ausgangslage

Reingewinn aus Produkt	1'100.00
davon übriger Gewinn	600.00
davon Gewinn aus Patent	500.00
Forschung und Entwicklung Inland und Dritte	200.00
Forschung und Entwicklung Gesamtkosten	400.00
sogenannter Uplift	30%

Berechnung Nexusquotient

$$\frac{200 \times 130\%}{400} = 0.65 \text{ (sogenannter Nexusquotient)}$$

Berechnung der Ermässigung durch Patentbox

Gewinn aus Patent		500.00
Nexusquotient	0.65	
Reduktion Bemessungsgrundlage	0.50	
Ermässigung (0.65 × 0.50 × 500.00)		162.50

Berechnung des steuerbaren Gewinns mit Patentbox

übriger Gewinn aus Produkt	600.00
steuerbarer Boxengewinn (500.00 - 162.50)	337.50
steuerbarer Gesamtgewinn Produkt	937.50

2.2 Aufdeckung stiller Reserven beim Beginn der Steuerpflicht oder der ordentlichen Besteuerung

Unternehmen verfügen regelmässig über stille Reserven. Diese entstehen entweder durch eine Unterbewertung der Aktiven oder durch eine Überbewertung der Passiven. Im Falle einer Realisierung, beispielsweise beim Verkauf des betreffenden Aktivums, stellen sie grundsätzlich steuerbaren Gewinn dar. Im Falle eines Wechsels in der Steuerpflicht bestehen heute unterschiedliche Regelungen und Praxen, wie mit diesen stillen Reserven umzugehen ist. Im Rahmen der vorliegenden Reform soll das Prinzip der Aufdeckung stiller Reserven konsequent umgesetzt werden, wobei spiegelbildliche Sachverhalte spiegelbildlich geregelt werden sollen. Aus steuersystematischer Sicht ist es richtig, nur jene Erträge vollumfänglich zu besteuern, die auf den Teil des Wertzuwachses entfallen, der während der Dauer der Steuerpflicht in der Schweiz entstanden ist. Hingegen soll die Besteuerung tiefer ausfallen oder entfallen, soweit es um einen Wertzuwachs geht, der auf eine Periode privilegierter Besteuerung oder fehlender Steuerpflicht entfällt.

Im Bundesrecht war bis anhin einzig der Wegzug ins Ausland geregelt. Das Harmonisierungsrecht enthielt keine Regelungen. Die Kantone verfügen damit über einen Gestaltungsspielraum in der Frage, ob und wann die in den privilegiert besteuerten Bereich überführten stillen Reserven besteuert werden.

Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht bei den Holding- und Verwaltungsgesellschaften in der Praxis die sogenannte Aufschubslösung. Danach werden die stillen Reserven beim Eintritt in den Steuerstatus nicht besteuert, sondern in einer Merkliste festgehalten und erst bei einer späteren Realisierung der Besteuerung unterworfen, soweit sie in diesem Zeitpunkt noch vorhanden sind. Im umgekehrten Fall, also wenn eine Gesellschaft das Privileg verliert oder freiwillig darauf verzichtet, werden in der Praxis die während der Dauer des Privilegs entstandenen stillen Reserven ermittelt. Soweit sie später echt oder buchmässig realisiert werden, unterliegen sie nicht der ordentlichen Besteuerung. Dementsprechend greift sowohl beim Übergang in den besonderen Steuerstatus als auch beim Wegfall ein Aufschub, können doch die überführten stillen Reserven weder unmittelbar besteuert noch steuerfrei offengelegt werden.

Anders verhält es sich bei den gemischten Gesellschaften, welche in Art. 54 Abs. 1 Satz 2 StG geregelt sind, da sie im Kanton Appenzell I.Rh. nicht als privilegiert besteuerte Gesellschaften (Statusgesellschaften) behandelt werden. Es handelt sich dabei vielmehr um eine spezielle Betriebsstättenbesteuerung und damit um eine internationale Ausscheidung. Wird eine entsprechende Ausscheidung erstmals verlangt, ist über die stillen Reserven auf den Aktiven und Verbindlichkeiten, die der ausländischen Betriebsstätte zugewiesen werden, unmittelbar abzurechnen. Sind die Voraussetzungen einer Betriebsstätte aufgrund überwiegender Auslandsbezogenheit nicht mehr erfüllt, kommt es zu einem Import von im Ausland entstandenen stillen Reserven unter die schweizerischen Gewinnsteuern. Sie können in der Praxis dann steuerfrei aufgedeckt werden, wenn die Aufdeckung in der Handelsbilanz erfolgt oder eine steuerliche Abrechnung im Ausland (Exit-Besteuerung) stattgefunden hat.

Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Praxen im Steuerraum Schweiz sind der Rechtssicherheit abträglich. Zudem kommt es wegen der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus und der Praxisregelungen zu zahlreichen Systemwechseln. Dies hat den Bundesgesetzgeber bewogen, einheitliche Regelungen für den Beginn und das Ende der Steuerpflicht sowie für den Wegfall der kantonalen Steuerstatus zu schaffen. Ausserdem wurde eine Bestimmung zum vorzeitigen Step-up geschaffen - also für den Fall, dass auf einen kantonalen Steuerstatus schon vor Inkrafttreten der Steuerreform verzichtet wird.

In Appenzell I.Rh. sind etwa 70 Holdinggesellschaften und 15 Verwaltungsgesellschaften von einem Statuswechsel betroffen, welcher durch die Aufhebung von Art. 69 und Art. 70 StG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 lit. b, Art. 73 Abs. 1 Satz 2 und Art. 75 Abs. 1 lit. a und lit. b StG eintritt. Als Folge davon entsteht eine latente Gewinnsteuerlast auf den in diesen Unternehmen vorhandenen stillen Reserven. Ohne gesetzliche Regelung würden die bestehenden stillen Reserven je nach kantonaler Regelung oder Praxis unterschiedlich behandelt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollen diese Fälle künftig einheitlich behandelt werden. Die beim Übergang zum neuen Recht massgebenden stillen Reserven sind dabei nach allgemein anerkannten Regeln zu bewerten und in einer Feststellungsverfügung mitzuteilen. Bei der Realisation innert den nächsten fünf Jahren werden diese gesondert besteuert, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen sind. Der Wegfall des privilegierten Status bewirkt somit, dass die bisher nicht steuerbaren stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts neu besteuert werden. Aus steuersystematischen Gründen soll ein gesonderter Satz zur Anwendung gelangen. Dieser soll im Kanton Appenzell I.Rh. ein Viertel des heute gültigen ordentlichen Gewinnersatzes (ohne Reduktion bei Ausschüttung des Gewinns im folgenden Jahr als Dividende) betragen. Dies entspricht einem proportionalen Steuersatz von 2% ($\frac{1}{4}$ von 8%), welcher auch bei einer künftigen Steuersatzanpassung unverändert bei 2% bleiben soll (siehe Art. 195^{quinquies} StG).

Zu beachten ist sodann, dass diejenigen stillen Reserven, die auch unter dem kantonalen Steuerstatus steuerbar gewesen sind, der Besteuerung zum ordentlichen Steuersatz unterliegen. Der Gewinn von kantonal bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften wird somit aufgeteilt: Ein Teil wird zum Sondersatz, der andere Teil zum ordentlichen Satz besteuert. Mit dieser Zweisatzlösung kann die bisher tiefe Sonderbelastung während höchstens fünf Jahren fortgeführt werden.

Bereits im geltenden Recht werden beim Wegzug einer Gesellschaft ins Ausland die vorhandenen stillen Reserven zulasten des Steuerpflichtigen aufgedeckt und besteuert. Spiegelbildlich dazu soll neu auch eine Aufdeckung zugunsten der oder des Steuerpflichtigen bei einem Zuzug stattfinden. Hat bis zum Zuzug keine Steuerpflicht in der Schweiz bestanden, sollen die bis dahin bestehenden stillen Reserven bei der Realisation auch nicht der schweizerischen Gewinnsteuer unterstellt werden. Zu diesem Zweck können die stillen Reserven im Zeitpunkt des Zuzugs aufgedeckt und in den Folgejahren gewinnsteuerwirksam abgeschrieben werden. Die gleichen Grundsätze gelangen auch beim Wegfall einer subjektiven Steuerbefreiung zur Anwendung. Zu diesem Zweck wird der neue Art. 63^{bis} ins Steuergesetz aufgenommen.

Stille Reserven, einschliesslich des selbst geschaffenen Goodwills (Unternehmensmehrwert), können somit neu zu Beginn der Steuerpflicht steuerneutral in der Steuerbilanz aufgedeckt werden. Stille Reserven, die auf den einzelnen Aktiven aufgedeckt werden, müssen gemäss den Abschreibungssätzen im Merkblatt A1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (geschäftliche Betriebe) abgeschrieben werden. Der in der Steuerbilanz ausgewiesene Goodwill muss innert höchstens zehn Jahren abgeschrieben werden.

Das Übergangsrecht sieht weiter vor, dass in die Entlastungsbegrenzung auch Abschreibungen auf stillen Reserven einfließen, die bei Ende einer privilegierten Besteuerung aufgedeckt wurden (Art. 78g Abs. 3 StHG). Damit können nur Abschreibungen auf stillen Reserven gemeint sein, deren Aufdeckung bei einem Verlust oder Verzicht auf einen kantonalen Steuerstatus vor Inkrafttreten der Reform erfolgt ist. Denn bei der vorangehend beschriebenen Zweisatzlösung kommt es zu keiner steuerlichen Aufdeckung von stillen Reserven, womit es darauf auch keine Abschreibungen geben kann. Die Übergangsbestimmung von Art. 78g Abs. 3 StHG, die sich nur auf Statusgesellschaften zu beziehen scheint, betrifft damit einzig den vorzeitigen Step-up.

Für den Kanton Appenzell I.Rh. hat die Regelung, wonach Abschreibungen auf stillen Reserven in die Entlastungsbegrenzung einzubeziehen sind, nur eine geringe Relevanz. Er kennt für Holding- und Verwaltungsgesellschaften die Aufschieblösung, die eine steuerfreie Aufdeckung der stillen Reserven nicht schon beim Statuswechsel, sondern erst bei einer Realisierung zulässt. Bei gemischten Gesellschaften, im Kanton sind dies weniger als 10, die nicht als Statusgesellschaften gelten, wäre zwar ein vorzeitiger Step-up denkbar, jedoch nur dann, wenn die Aufdeckung der stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgen würde oder eine steuerliche Abrechnung im Ausland stattgefunden hätte. In diesem Fall würde die Entlastungsbegrenzung greifen, auch wenn der Wortlaut von Art. 78g Abs. 3 StHG nur die Statusgesellschaften gemäss Art. 28 Abs. 2 bis 4 StHG erwähnt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist, eine minimale Besteuerung auch bei einem vorzeitigen Step-up zu sichern. Ein solcher Step-up soll nicht wesentlich attraktiver sein als die Zweisatzlösung, die auch den gemischten Gesellschaften im Kanton Appenzell I.Rh. gewährt wird.

2.3 Aufdeckung stiller Reserven beim Ende der Steuerpflicht

Das Gegenstück zur steuerfreien und steuerbegünstigten Aufdeckung der stillen Reserven beim Beginn der Steuerpflicht ist die Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven beim Ende der Steuerpflicht. Dieser Sachverhalt wird in Art. 63^{ter} StG geregelt. Endet die Steuerpflicht, werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. Dabei gilt die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte genauso als Ende der Steuerpflicht wie der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung oder die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland. Art. 60 Abs. 1 lit. c StG wird entsprechend angepasst.

2.4 Abzug auf Eigenfinanzierung

Der Abzug steht Kantonen offen, an deren Hauptort das kumulierte Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörperschaften über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13.5% beträgt. Voraussichtlich wird nur der Kanton Zürich diese Bedingung erfüllen. Im Kanton Appenzell I.Rh. kann der Abzug nicht eingeführt werden, da die notwendigen Voraussetzungen derzeit nicht erfüllt sind.

2.5 Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

Eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung kann am Output oder am Input ansetzen. Setzt man bei den Aufwendungen an, kann eine volumenbasierte oder eine aufwuchsbasierte Förderung vorgenommen werden. Eine volumenbasierte Förderung begünstigt den Bestand solcher Aufwendungen, während eine aufwuchsbasierte Förderung lediglich die Veränderung der Aufwendungen in Bezug auf eine bestimmte Referenzperiode berücksichtigt. Sodann kann eine Förderung an der Bemessungsgrundlage ansetzen, beispielsweise über eine erhöhte Abzugsfähigkeit der Aufwendungen, oder aber über eine Reduktion der Steuerschuld mittels einer Steuergutschrift. Des Weiteren muss bei der Auftragsforschung festgelegt werden, ob die Förderung bei der Auftraggeberin oder beim Auftraggeber oder der Auftragnehmerin oder dem -nehmer ansetzen soll. In jedem Fall sind Doppelförderungen zu vermeiden. Schliesslich muss festgelegt werden, ob im Verlustfall eine Auszahlung eingeräumt werden soll.

Neu wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, einen erhöhten Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen einzuführen. Dieser kann über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis zu einem maximalen Zuschlag von 50% zum Abzug zugelassen werden.

Die Kantone können im Rahmen folgender Eckwerte die Förderung weitgehend gemäss ihren Bedürfnissen vorsehen:

- Die Förderung setzt in der Regel bei der Auftraggeberin oder beim Auftraggeber an, da - insbesondere bei der Grundlagenforschung - oftmals universitäre Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Eine Förderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers würde hier ins Leere laufen. Die Förderung ist auf im Inland betriebene Forschung und Entwicklung beschränkt.
- Die Förderung kann nicht mit einer Auszahlung im Verlustfall gekoppelt werden, da sie in diesem Fall eher den Charakter einer Subvention hätte.
- Die Förderung ist in Form einer erhöhten Abzugsfähigkeit auszugestalten.

Im Kanton Appenzell I.Rh. soll der eingeräumte Spielraum ausgeschöpft werden. Die Abzugsfähigkeit der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen wird daher gemäss Art. 65^{bis} StG mit 150% festgelegt. Damit sollen innovative Unternehmungen und der Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im Kanton bewusst gefördert werden. Auch im Vergleich mit den Nachbarkantonen ist es entscheidend, dass diese Massnahme attraktiv ausgestaltet wird.

2.6 Einführung Entlastungsobergrenze

Ein Ziel der Steuerreform besteht auch darin, die finanzielle Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden zu sichern. Dies soll mit der sogenannten Entlastungsbegrenzung sichergestellt werden. Sie soll verhindern, dass Unternehmen, die in hohem Mass von der Patentbox, der Inputförderung und dem Abzug für Eigenfinanzierung profitieren können, keine oder kaum noch Gewinnsteuer bezahlen müssen.

Die Kantone sind verpflichtet, einen Höchstabzug festzulegen, der durch Ermässigungen wegen der Patentbox, der Inputförderung und des Abzugs für Eigenfinanzierung nicht überschritten werden darf. Der Bund erlaubt eine Entlastung von höchstens 70%. Eine Unternehmung muss daher immer mindestens 30% des steuerbaren Gewinns versteuern. Die Kantone können jedoch auch eine höhere Mindestbesteuerung festlegen. Dieser Freiraum drängt sich insofern auf, da die kantonalen Strategien unterschiedlich sein werden: Setzt ein Kanton vorab auf Gewinnsteuersenkungen, wird er tendenziell eine tiefere Entlastungsbegrenzung vorsehen als ein Kanton, der auf die steuerpolitischen Massnahmen fokussiert.

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist es in Anbetracht der ohnehin schon konkurrenzfähigen Steuersätze sinnvoll, die Entlastungsobergrenze nicht voll auszuschöpfen. In Anbetracht dessen, dass die Patentbox auf 50% begrenzt werden soll, der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten ebenfalls 50% beträgt und der Abzug für Eigenfinanzierung nicht eingeführt werden kann, ist es sachgerecht, die Entlastungsobergrenze ebenfalls bei 50% festzusetzen. Die Entlastungsbegrenzung wird in Art. 65^{ter} StG geregelt.

2.7 Anpassungen beim Gewinnsteuersatz und dem Doppeltarif

Im Unterschied zu den meisten Ländern können in der Schweiz juristische Personen Steueraufwendungen in der Erfolgsrechnung abziehen. Im internationalen Vergleich sind daher die Steuersätze vor dem Abzug der Steuern heranzuziehen, um eine vergleichbare Basis zu erhalten. Im Kanton Appenzell I.Rh. wird dieser Vergleich zusätzlich erschwert, da sich der Steuersatz für jenen Teil des Jahresgewinns halbiert, welcher im folgenden Geschäftsjahr als Dividende ausgeschüttet wird. Im Kanton Appenzell I.Rh. beträgt der Steuersatz vor Steuern und unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der direkten Bundessteuer derzeit zwischen 6.87% und 3.56%. Zu diesem Steuersatz kommt jener der direkten Bundessteuer hinzu, was eine Gesamtsteuerbelastung von aktuell 11.11% bis 14.16% ergibt.

Allerdings soll zwecks besserer Übersicht und Vergleichbarkeit der Range von heute 3.31% verringert werden. Dafür sollen die nicht ausgeschütteten Gewinne eine entsprechende Entlastung erfahren. Der Steuersatz nach Steuern soll für Gewinne, welche im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht ausgeschüttet werden, auf 6% gesenkt werden. Die Gewinne, welche im folgenden Geschäftsjahr ausgeschüttet werden, sollen neu eine um 25% reduzierte Besteuerung erfahren, was einem Steuersatz nach Steuern von 4.5% entspricht. Diese Anpassung führt zu einer Steuerbelastung im Kanton Appenzell I.Rh. von zwischen 5.24% und

3.98%. Die Gesamtsteuerbelastung inklusive direkte Bundessteuer beträgt somit neu 11.5% bis 12.66%. Mit diesem Satz ist der Kanton konkurrenzfähig.

Neu soll der Grosse Rat jährlich nicht nur über den Steuersatz innerhalb einer Spannbreite entscheiden können, sondern auch über die Ermässigung für den Teil des Gewinns, welcher im folgenden Geschäftsjahr als Dividende ausgeschüttet wird. Dazu wird neu in Art. 67 Abs. 2 StG eine Spanne von 0% bis 50% eingeführt werden. Die Spanne beim Steuersatz umfasst heute 6% bis 11.5% (Art. 67 Abs. 1 StG). Sie bietet auch künftig die erforderliche Flexibilität und wird daher belassen.

2.8 Anpassungen bei der Eigenkapitalbesteuerung

Die Kantone können neu das Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten und Darlehen an Konzerngesellschaften steht, auch bei der Kapitalsteuer reduziert besteuern. Die Massnahme soll vorwiegend dazu dienen, die heutige Kapitalsteuer wettbewerbsfähig zu halten. Die Kantone können somit für Eigenkapital, das auf qualifizierte Beteiligungsrechte, auf Darlehen an Konzerngesellschaften und auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. soll diese Massnahme mit einer Reduktion der Bemessungsgrundlage um 50% in Art. 73 Abs. 1^{bis} StG umgesetzt werden. Da der Kanton schon seit 2007 die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer kennt, wurden in den vergangenen Jahren nur geringe Kapitalsteuern von nicht gewinnträchtigen Firmen vereinnahmt.

2.9 Umstellung bei der Dividendenbesteuerung auf das Teilbesteuerungsverfahren

Mit dem STAF wird das Teilbesteuerungsverfahren für die Kantone obligatorisch eingeführt. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen aller Art, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, sind kantonal mindestens zu 50% zu besteuern. Die Entlastung ist somit nur noch über die Bemessungsgrundlage möglich und wird auf maximal 50% begrenzt, da die Gewinnsteuerbelastung in den letzten Jahren tendenziell gesunken ist und im Zuge des STAF wohl nochmals sinken wird. Hinzu kommt, dass in einzelnen Kantonen die wirtschaftliche Doppelbelastung mit den heutigen Entlastungen überkompensiert wird.

Im Kanton Appenzell I.Rh. soll mit der Einführung des Teilbesteuerungsverfahrens die maximale Entlastung von 50% gewährt werden. Dabei führt diese Umstellung zu einer leicht höheren Steuerbelastung für Dividenden und Gewinnausschüttungen aus qualifizierten Beteiligungen. Andererseits bewirkt die Umstellung auf das Teilbesteuerungsverfahren eine generelle Steuerentlastung, da durch die Progressionswirkung ein tieferer Steuersatz für sämtliche Einkünfte (inklusive Lohn Einkünften) einer oder eines Steuerpflichtigen und nicht nur für Dividendeneinkünfte aus qualifizierten Beteiligungen resultiert. Die Umsetzung im Steuergesetz erfolgt

durch die Einführung von Art. 22^{ter} und Art. 23 Abs. 1^{bis}, im Gegenzug wird Art. 38 Abs. 4 StG aufgehoben und Art. 45 Abs. 4 StG angepasst.

2.10 Anpassungen bei der Besteuerung von selbständig Erwerbenden

Die Bestimmungen über den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten, den Abzug von Forschungs- und Entwicklungskosten und die Anpassungen bei der Eigenkapitalbesteuerung gelten weitgehend auch für selbständig Erwerbende. Einzig bei der Anpassung der Eigenkapitalbesteuerung besteht eine Differenz, da gemäss Steuerharmonisierungsgesetz bei selbständig Erwerbenden nur eine Reduktion auf dem Teil des Eigenkapitals möglich ist, welcher auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt. Dies wird künftig in Art. 42 Abs. 2 StG entsprechend geregelt. Die Bestimmung über die steuerliche Behandlung des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten findet sich im neuen Art. 22^{quater} StG und jene bezüglich des Abzugs von Forschungs- und Entwicklungskosten in Art. 32^{bis} StG.

2.11 Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip

Das Kapitaleinlageprinzip wurde 2011 bei der Einkommenssteuer und der Verrechnungssteuer eingeführt. Mit ihm können Reserven aus Kapitaleinlagen steuerfrei von den Unternehmen an die Anteilshaberinnen und -haber ausgeschüttet werden. Reserven aus Kapitaleinlagen sind Einlagen, Zuschüsse oder Aufgelder, die von Inhaberinnen oder Inhabern der Beteiligungsrechte an die Kapitalgesellschaft oder die Genossenschaft geleistet werden.

Direktsteuerlich beschlägt das Kapitaleinlageprinzip nur den Privatvermögensbereich und dabei die Bemessung des Vermögensertrags. Es hat das Nennwertprinzip abgelöst, nach dem nur die Rückzahlung des Nennwerts von Beteiligungsrechten steuerfrei ist, jede den Nennwert übersteigende Leistung bei der Empfängerin oder beim Empfänger hingegen steuerbaren Vermögensertrag darstellt. Im Unterschied dazu bleiben beim Kapitaleinlageprinzip im Fall einer Rückzahlung nicht nur der Nennwert, sondern auch die von Anteilshaberinnen und -inhabern geleisteten Einlagen in die Reserven der Unternehmung von der Einkommensbesteuerung ausgenommen.

Mit dem STAF wird das Kapitaleinlageprinzip eingeschränkt, und zwar durch eine Rückzahlungs- und eine Teilliquidationsregel. Die Einschränkungen betreffen ausschliesslich Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind.

Die Rückzahlungsregel schreibt vor, dass bei Rückzahlungen von Kapitaleinlagereserven im gleichen Umfang steuerbare Reserven ausgeschüttet werden müssen. Wird die Regel verletzt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, ausser es sind in diesem Umfang keine handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven vorhanden; dann beschränkt sich die Besteuerung auf die Höhe der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Dies gilt für alle bestehenden Rückzahlungen von Kapitaleinlagereserven mit Ausnahme solcher, die bei einem Zuzug einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz nach dem 24. Februar 2008 bereits vorhanden waren. Um zu verhindern, dass Rückzahlungen steuerfrei in Nennwertkapital umgewandelt und alsdann

steuerfrei an die Anteilsinhaberinnen und -inhaber zurückbezahlt werden können, gelten die vorgenannten Regeln sachgemäss auch für Gratisliberierungen aus Kapitaleinlagereserven.

Nach der Teilliquidationsregel müssen im Rahmen eines Rückkaufs von eigenen Kapitalanteilen im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch Kapitaleinlagereserven vernichtet werden. Wird die Regel verletzt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss insoweit, als die Regel verletzt wurde. Im gleichen Umfang reduziert sich das steuerbare Einkommen bei der AnteilsinhaberIn oder beim -inhaber. Art. 23 StG wird entsprechend ergänzt.

2.12 Anpassungen bei der Transponierung

Eine Transponierung liegt vor, wenn eine natürliche Person ihre im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechte an ein Unternehmen verkauft, das sie selbst beherrscht. Unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang wird der Veräusserungserlös als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert.

Bis anhin galt, dass es nur zu einer Besteuerung kommt, wenn eine Kapitalbeteiligung von wenigstens 5% verkauft wird, und zwar insoweit, als der Erlös den Nennwert übersteigt. Diese Regelung ist zu eng: Zum einen nimmt sie nur den Nennwert der verkauften Beteiligungsrechte von der Bemessungsgrundlage aus, obschon seit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips am 1. Januar 2011 auch Einlagen in die Reserven steuerfrei zurückgezogen werden können; zum anderen erfasst sie nur Beteiligungen von wenigstens 5% am Grund- oder Stammkapital, was nicht sachgerecht ist.

Mit dem geänderten Bundessteuerrecht erfährt die Normierung der Transponierung eine Präzisierung und eine Anpassung. Steuerbarer Vermögensertrag liegt nur noch in der Differenz zwischen Veräusserungserlös und Nennwert zuzüglich Kapitaleinlagereserven vor. Zudem wird die Mindestquote für einen Beteiligungsverkauf von 5% aufgehoben. Art. 23^{bis} Abs. 1 lit. b StG wird entsprechend angepasst.

3. Massnahmen zugunsten der natürlichen Personen

3.1 Anpassungen bei der Abzugsfähigkeit der Kinderdrittbetreuungskosten

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative möchte der Bundesrat den Abzug für die Kosten der Kinderdrittbetreuung in der direkten Bundessteuer auf maximal Fr. 25'000.-- pro Jahr und Kind erhöhen. Damit sollen negative Erwerbsanreize im Steuersystem beseitigt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht werden.

Im Kanton Appenzell I.Rh. können derzeit maximal Fr. 6'000.-- je Kind und Jahr abgezogen werden. Der Abzug soll wie bisher allen Eltern zustehen, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit auf eine externe Kinderbetreuung angewiesen sind. Angesichts der Einwicklung auf Bundesebene besteht im Kanton ein gewisser Handlungsbedarf. Der Maximalabzug soll angemessen erhöht werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung auf Fr. 25'000.-- je Kind und Jahr würde indessen zu weit gehen. Dies würde mehr als eine Vervielfachung des heute gültigen Maximalabzugs bedeuten. Stattdessen

soll der maximale Abzug im Kanton auf Fr. 18'000.-- je Kind und Jahr erhöht werden, was immer noch einer Verdreifachung des heutigen Abzugs entspricht. Art. 35 Abs. 1 lit. k StG wird dementsprechend angepasst.

3.2 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Die vorgesehenen steuerlichen Massnahmen betreffen insgesamt schwergewichtig die Unternehmen. Um indirekt auch kleine und mittlere Einkommen zu entlasten, wurden bereits mit Beschluss des Grossen Rates vom 21. Oktober 2019 die Kinder- und Ausbildungszulagen erhöht. Damit werden die Familieneinkommen gezielt gestärkt, sodass sich indirekt ein gewisser Ausgleich zu Gunsten der natürlichen Personen ergibt.

Gemäss Art. 4a der Verordnung über die Familienzulagen (FZV) liegen die Kinder- und Ausbildungszulagen seit dem 1. Januar 2020 je Fr. 30.-- pro Monat und Kind über den bisherigen Ansätzen. Die Kinderzulage beträgt neu Fr. 230.-- und die Ausbildungszulage Fr. 280.-- pro Monat. Finanziert wird diese Erhöhung durch die Arbeitgebenden.

3.3 Anpassungen bei Kinderabzügen für junge Erwachsene

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a StG wird vom Roheinkommen für die Steuerberechnung abgezogen: als Kinderabzug Fr. 6'000.-- für das erste und zweite und Fr. 8'000.-- für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die oder der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c StG beansprucht. Der Abzug gemäss lit. a erhöht sich um Fr. 8'000.-- für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen von der oder dem Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen.

Wenn die gesamten Einkünfte (Erwerbs-, Vermögens- und übrige Erträge) des volljährigen Kindes grösser als das halbe Existenzminimum - zurzeit rund Fr. 30'000.-- - sind, kommt es für seinen Unterhalt zur Hauptsache selbst auf. Der Kinderabzug kann somit nicht gewährt werden, wenn die Kindeseinkünfte höher als Fr. 15'000.-- sind.

An diesem Konzept soll auch inskünftig festgehalten werden. Hingegen soll bei der Bemessung des steuerlichen Existenzminimums der allgemeinen Kostensteigerung der vergangenen Jahre Rechnung getragen werden und das Existenzminimum auf Fr. 34'000.-- erhöht werden. Dies führt dazu, dass neu ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, sofern die Einkünfte des volljährigen Kindes nicht höher als Fr. 17'000.-- pro Jahr ausfallen.

3.4 Erhöhung Abzug für Berufskosten während der Ausbildung

Für die Festlegung des Abzugs von Berufskosten ist die Ständekommission zuständig. Ebenfalls im Sinne einer Entlastung der natürlichen Personen soll der heute bestehende Maximalabzug von Fr. 12'000.-- gemäss Art. 7 des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung auf

Fr. 17'000.-- erhöht werden. Mit dieser Massnahme ergibt sich eine optimale Koordination mit der Festlegung des Existenzminimums für junge Erwachsene. In beiden Fällen gilt ein Grenzbetrag von Fr. 17'000.-- pro Jahr. Diese Abstimmung bietet den Vorteil, dass ein Betrag von Fr. 17'000.-- pro Jahr sowohl bei der oder dem jungen Erwachsenen steuerfrei wäre, als auch bei den Eltern in Form des halben Existenzminimums ein ordentlicher Kinderabzug ermöglicht wird.

4. Anpassungen im nationalen Finanzausgleich (NFA)

4.1 Änderungen bei den Faktoren

Der Wegfall der Regelungen für Statusgesellschaften erfordert eine Anpassung beim Ressourcenausgleich. Diese beschränkt sich im Wesentlichen auf die Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenpotenzial. Im heute geltenden System wird der beschränkten steuerlichen Ausschöpfbarkeit der Auslandsgewinne der Statusgesellschaften Rechnung getragen, indem diese Gewinne mit den Beta-Faktoren gewichtet und damit reduziert berücksichtigt werden. Dabei werden für die Holding- und die Domizilgesellschaften sowie für die gemischten Gesellschaften jeweils unterschiedliche Faktoren verwendet. Mit dem Wegfall der Steuerstatus entfällt die Verwendung dieser Beta-Faktoren. Im Gegenzug werden mit dem STAF Zeta-Faktoren eingeführt. Diese widerspiegeln die im Vergleich zu den Einkommen der natürlichen Personen tiefere steuerliche Ausschöpfung der Unternehmensgewinne.

Da im Kanton Appenzell I.Rh. das Verhältnis zwischen den Statusgesellschaften und den natürlichen Personen ausgeprägt zu Gunsten der Einwohnerschaft ausfällt, führt die Einführung der Zeta-Faktoren zu tieferen Beiträgen im Rahmen des NFA. Für den Kanton Appenzell I.Rh. werden auf der Grundlage der Daten des Referenzjahrs 2018 Ausfälle in der Höhe von Fr. 66.-- je Kantonseinwohnerin oder -einwohner prognostiziert, sodass mit einem Ausfall an NFA-Geldern in der Höhe von Fr. 1'056'000.-- zu rechnen ist.

4.2 Anpassungen beim Ressourcenausgleich

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) werden die Dotationen des Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 festgelegt und das System beim Ressourcenausgleich angepasst.

Bisher liegt die Mindestausstattung bei 88 Punkten. Künftig wird dieser Wert schrittweise auf 86.5 Punkte sinken. Die Senkung der Dotation des Ressourcenausgleichs entlastet die ressourcenstarken Kantone und den Bund. Die ressourcenstarken Kantone werden zusätzlich entlastet, indem ihr Anteil an der Finanzierung des Ressourcenausgleichs auf das verfassungsmässige Minimum fixiert wird. Der Bund wird dadurch entsprechend belastet.

Die Entlastung des Bundes im Umfang von Fr. 280 Mio. soll dazu verwendet werden, um einerseits die Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs zu erhöhen und andererseits eine zeitlich befristete Massnahme zur Abfederung der Auswirkungen der Systemanpassung auf die ressourcenschwachen Kantone zu finanzieren.

Mit der Systemanpassung beim Ressourcenausgleich wird dessen Dotation durch die Höhe der Mindestausstattung und die Entwicklung der Disparitäten zwischen den Kantonen bestimmt. Nehmen Letztere zu, erfordert der Ressourcenausgleich mehr Mittel und umgekehrt. Sollten sich die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen vergrössern, hätte dies eine automatische Mehrbelastung des Bundes und der ressourcen-starken Kantone zur Folge.

Für den Kanton Appenzell I.Rh. bedeutet die Änderung, dass aufgrund des in den letzten Jahren stark angestiegenen Ressourcenindex die Ausgleichszahlungen sinken werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird gemäss Prognose der Eidgenössischen Finanzverwaltung aufgrund der Systemanpassung pro Jahr rund Fr. 1.5 Mio. weniger aus dem Finanzausgleichstopf erhalten.

5. Finanzielle Auswirkungen Steuervorlage und Finanzausgleich

Die Ausfälle beim Finanzausgleich belaufen sich gemäss Prognose auf insgesamt rund Fr. 2.5 Mio.

Eine konkrete Berechnung der zu erwartenden Steuerausfälle ist nicht möglich, da diesbezüglich zu viele Variablen bestehen. Es kann lediglich eine möglichst realistische Schätzung unter Berücksichtigung der maximalen Steuerausfälle angestellt werden.

Berechnung Steuerausfälle aller Massnahmen STAF und NFA (mit Anpassung der Dividendenbesteuerung auf 50% Teilbesteuerungsverfahren)				
Massnahme	Ziffer	Person	Staat	Bezirke und Gemeinden
Optimierungen unter Entlastungs-obergrenze				
Patentbox	2.1	jur.	in Ziff. 2.6 ent.	in Ziff. 2.6 ent.
Erhöhte Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	2.5	jur.	in Ziff. 2.6 ent.	in Ziff. 2.6 ent.
Übergangsregelungen	2.2	jur.	0	0
Abzug auf Eigenfinanzierung	2.4	jur.	0	0
Einführung Entlastungsobergrenze	2.6	jur.	-495'000	-656'000
Übrige Optimierungen				
Anpassung Gewinnsteuersatz/Doppeltarif	2.7	jur.	-320'000	-424'000
Anpassungen bei der EK-Besteuerung	2.8	jur.	-60'000	-79'000
Aufdeckung stiller Reserven Beginn	2.2	jur.	0	0
Aufdeckung stiller Reserven Ende	2.3	jur.	0	0
Anpassungen selbständig Erwerbende	2.10	nat.	0	0
Anpassungen Kinderdrittbetreuungskosten	2.13	nat.	-129'000	-120'000

Anpassungen Kinder-/Ausbildungszulagen	2.14	nat.	0	0
Anpassungen Kinderabzüge	2.15	nat.	-226'000	-209'000
Erhöhung max. Berufskostenabzug während der Ausbildung	2.16	nat.	-13'000	-12'000
Total Entlastungs-Massnahmen			-1'243'000	-1'500'000
Massnahmen zur Gegenfinanzierung				
Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 40% auf 50% und gleichzeitige Umstellung auf das Teilbesteuerungsverfahren	2.9	nat.	355'000	329'000
Erhöhung Anteil direkte Bundessteuer von 17% auf 21.2%			1'155'000	0
Total Gegenfinanzierung			1'510'000	329'000
Nettoergebnis steuerliche Massnahmen			267'000	-1'171'000
Auswirkungen auf den NFA				
Mindereinnahmen NFA aufgrund der Massnahmen STAF (Fr. 66.-- pro Person)	3.1		-1'056'000	0
Mindereinnahmen NFA aufgrund Änderung der Mindestausstattung	3.2		-1'500'000	0
Total STAF-Vorlage inkl. Auswirkungen auf NFA			-2'289'000	-1'171'000

6. Weitere Gesetzesanpassungen

6.1 Anpassungen Grundstückgewinnsteuer wegen Mehrwertabgabe

Die Grundstückgewinnsteuern erfassen den Gewinn aus der Differenz zwischen den erzielten Verkaufserlösen und den Anlagekosten. Sie umfassen auch allfällige planungsbedingte Wertsteigerungen. Wird allerdings der planungsbedingte Mehrwert bereits vorher mit einer Abgabe erfasst, muss diese beim Grundstücksgewinn abgezogen werden können. Ansonsten ergäbe sich steuerlich eine Doppelerfassung. Art. 108 Abs. 1 StG wird entsprechend ergänzt.

Der Kanton Appenzell I.Rh. kennt das dualistische System bei der Erfassung von Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken. Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen im Grundsatz nur Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Privatvermögen. Demgegenüber werden Gewinne, die aus der Veräusserung von Grundstücken im Geschäftsvermögen resultieren, mit der Einkommenssteuer (natürliche Personen) oder der Gewinnsteuer (juristische Personen) erfasst. Auch in diesen Fällen darf die Mehrwertabgabe zu keiner «Doppelbesteuerung» führen. Sie ist demzufolge in der Buchhaltung wie eine Investition zu behandeln und entsprechend in den Anlagekosten zu aktivieren.

Nach Art. 90a des Baugesetzes (BauG) wird für den Mehrwert am Boden, der durch die Zuweisung von Boden zu Bauzonen oder durch die Bewilligung von Abparzellierungen gemäss bürgerlichem Bodenrecht entsteht, eine Abgabe erhoben. Diese Abgabe ist bei der Ermittlung des Grundstückgewinns anzurechnen, womit die Einnahmen in diesem Bereich zurückgehen. Da die Ausfälle von der Anzahl betroffener Grundstücke abhängen und diese sich kaum voraussehen lässt, lassen sich die Mindereinnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern nur grob schätzen. Es kann von jährlichen Ausfällen von Fr. 150'000.-- ausgegangen werden.

6.2 Aufhebung Zweckbindung bei der Grundstückgewinnsteuer

Bei der Grundstückgewinnsteuer besteht heute eine Zweckbindung, indem die Erträge für Bodenverbesserungen, zur Deckung von Aufwendungen im Erziehungswesen sowie zur Äfnung des Stipendienfonds für berufliche Ausbildung verwendet werden. Einen tieferen sachlichen Grund für diese Zweckbindung gibt es nicht.

Künftig sollen daher die entsprechenden staatlichen Tätigkeiten wie die übrigen staatlichen Verrichtungen über die laufende Rechnung finanziert werden. Im Gegenzug wird die Zweckbindung für die Grundstückgewinnsteuer in Art. 111 StG aufgehoben. Diese wird damit erfolgswirksam in die Erfolgsrechnung der kantonalen Verwaltung einfließen.

6.3 Anpassungen beim Beteiligungsabzug

Juristische Personen haben ihre Erträge aus schweizerischem Grundeigentum grundsätzlich in jedem Fall zu versteuern. Dieses Besteuerungsregime geht so weit, dass sogar Holdinggesellschaften, die in der Regel keine Gewinnsteuer zu entrichten haben, in diesem Punkt einer Ausnahmeregelung unterworfen sind.

In letzter Zeit konnte vermehrt beobachtet werden, dass Kapitalgesellschaften ihre Liegenschaften im Rahmen einer Umstrukturierung meist steuerfrei in eine Tochtergesellschaft auslagern. Dies eröffnet die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die besagten Immobilien samt der Tochtergesellschaft und damit mittelbar auch die fraglichen Immobilien an eine Dritte oder an einen Dritten zu veräussern. Der auf dieser Veräusserung erzielte Gewinn gilt nicht mehr als Ertrag aus schweizerischem Grundeigentum, sondern als gewöhnlicher Beteiligungsertrag und wäre damit bei der Muttergesellschaft wegen des Beteiligungsabzugs in der Regel steuerfrei.

Diese Lücke in der Besteuerung von Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum soll mit Art. 68^{bis} StG geschlossen werden.

6.4 Anpassungen aufgrund des Bundesgesetzes über die Geldspiele

Heute sind gemäss Art. 26 lit. e in Verbindung mit Art. 27 lit. I StG Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (z.B. Sport-Toto, Zahlenlotto, Tombola oder Preisausschreibung) steuerbar, soweit sie den Betrag von Fr. 1'000.-- übersteigen. Bei diesem Betrag handelt es sich um eine Steuerfreigrenze. Den Einsatzkosten wird mit einer Pauschale, die wiederum durch einen

Höchstbetrag begrenzt wird, Rechnung getragen. So sieht Art. 35 Abs. 1 lit. m StG vor, dass mit einem Gewinn zusammenhängende Einsatzkosten von pauschal 5%, höchstens jedoch Fr. 5'000.--, abgezogen werden können.

Anders verhält es sich bei Gewinnen, die in einer Spielbank erzielt werden. Diese sind gemäss Art. 27 lit. k StG steuerfrei, soweit sie in einer Spielbank in der Schweiz erzielt werden. In ausländischen Spielbanken erzielte Gewinne sind dagegen vollumfänglich steuerbar.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das Bundesgesetz über Geldspiele angenommen. Es wurde auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben bis zum 1. Januar 2021 Zeit, um ihre Gesetzgebung anzupassen. Materiell werden die Anpassungen zu den Geldspielen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) vorgenommen. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Gewinnen aus Geldspielen wird die laufende Revision des Steuergesetzes für eine Bereinigung genutzt.

Gemäss Bundesrecht sind folgende Einkünfte aus Geldspielen steuerfrei:

- Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen (Art. 7 Abs. 4 lit. l StHG);
- einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 Mio. oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (Art. 7 Abs. 4 lit. l^{bis} StHG);
- Gewinne aus Kleinspielen (Art. 7 Abs. 4 lit. l^{ter} StHG);
- einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, sofern die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird (Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG).

Nur Gewinne aus rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Spielen sind von der Einkommenssteuer befreit. Andernfalls werden sie weiterhin besteuert. Gleiches gilt für Gewinne aus im Ausland durchgeführten Spielen.

Im Recht der direkten Bundessteuer wurde der Steuerfreibetrag, der bei Gewinnen aus zugelassenen Grossspielen und der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gilt, auf Fr. 1 Mio. festgelegt (Art. 24 lit. i^{bis} DBG). Die Steuerfreigrenze für Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung beträgt sodann Fr. 1'000.-- (Art. 24 lit. j DBG). Unter dem Aspekt der Harmonisierung und der damit einhergehenden Vereinfachung im Vollzug drängt es sich auf, den Steuerfreibetrag und die Steuerfreigrenze gleich hoch wie im Recht der direkten Bundessteuer festzulegen.

Die Umsetzung der neuen Besteuerungsregeln zu den Geldspielgewinnen im kantonalen Recht erfolgt in Art. 27 lit. n bis q StG. Im Gegenzug sind die bisherigen Regelungen zu den Gewinnen aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen und aus Spielbanken gemäss Spielbankengesetz (Art. 26 lit. e sowie Art. 27 lit. k und l StG) aufzuheben.

Für die Abzugsseite bestimmt Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG, dass die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, die nicht nach Art. 7 Abs. 4 lit. l bis m StHG steuerfrei sind, abziehbar sind, wobei die Kantone überdies einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen können. Für die abzugsfähigen Einsatzkosten wird wiederum die entsprechende Regelung für die direkte Bundessteuer übernommen. Danach können von den einzelnen steuerbaren Geldspielgewinnen 5%, jedoch höchstens Fr. 5'000.--, als Einsatzkosten abgezogen werden (Art. 33 Abs. 4 Satz 1 DBG). Eine spezielle Regelung besteht sodann für die Online-Spielbankenspiele, weil hier die Einsatzkosten aus dem Online-Spielerkonto ersichtlich sind. Bei solchen Spielen können die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze, jedoch höchstens Fr. 25'000.--, abgezogen werden (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 DBG). Der bisherige Art. 35 Abs. 1 lit. m StG ist in diesem Zusammenhang zu streichen, und es ist ein neuer Art. 35 Abs. 3 in das Gesetz aufzunehmen.

Die Ausdehnung der Steuerbefreiung für bestimmte Geldspielgewinne führt zu Ausfällen bei der Einkommenssteuer. Die Höhe der Ausfälle lässt sich nicht bestimmen, weil keine statistischen Angaben zu den heute steuerbaren Geldspielgewinnen vorhanden sind und sich erst noch weisen muss, welche finanziellen Folgen die neue Regelung über die Besteuerung von Gewinnen aus der Teilnahme von Online-Spielbankenspielen zeitigt.

6.5 Redaktionelle Anpassung betreffend Steuerort beim Grundstückhandel

2017 beschlossen die eidgenössischen Räte Änderungen der Bestimmungen über die subjektive Steuerpflicht für Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken und den Handel mit Grundstücken. Das Bundessteuerrecht erfuhr damit eine Änderung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 lit. g sowie von Art. 21 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. b StHG.

In Bezug auf den Besteuerungsort von Maklerprovisionen entspricht das kantonale Steuergesetz bereits heute dem geänderten Harmonisierungsrecht. Einer Gesetzesanpassung bedarf es in diesem Zusammenhang somit nicht.

Eine gesonderte Steuerpflicht für den Grundstückhandel aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit sieht das Steuergesetz nicht vor. Dennoch erfolgt in der Praxis eine Besteuerung am Ort, an dem das Grundstück liegt; zu Doppelbesteuerungskonflikten kam es deswegen nicht. Um aber Abweichungen zum Harmonisierungsrecht zu vermeiden, soll trotzdem eine formelle Anpassung vorgenommen werden. Demgemäss werden die Regelungen über die subjektive Steuerpflicht aufgrund einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Art. 7 Abs. 1 lit. c StG und Art. 53 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. b StG) angepasst.

6.6 Anpassungen wegen geänderter Energiegesetzgebung

Die Kantone sind frei, ob sie Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen den bei der Einkommenssteuer abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichstellen wollen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach dem geltenden Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG sind Investitionen, die dem Energiesparen

und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

Seit dem 1. Januar 2018 hält Art. 9 Abs. 3 lit. a StHG fest, dass auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau den Unterhaltskosten gleichgestellt sind. Zudem wurde ein Abzugsvortrag eingeführt, indem Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG bestimmt, dass Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar sind, wenn sie in der laufenden Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht berücksichtigt werden konnten. Der Abzug für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau und der Abzugsvortrag sind ins kantonale Recht zu überführen, was mit einer Anpassung von Art. 34 StG gemacht wird.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Massnahmen lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Sie hängen im Wesentlichen davon ab, in welchem Ausmass von den neuen Massnahmen Gebrauch gemacht wird. Die Steuerausfälle bei der Einkommenssteuer dürften längerfristig mindestens zum Teil durch höhere Einnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer kompensiert werden. Insgesamt ist nicht mit relevanten Steuerausfällen zu rechnen.

6.7 Reform der Quellenbesteuerung

Nach geltendem Recht unterliegt der Quellenbesteuerung, wer ohne Niederlassungsbewilligung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgeht. Es wird unterschieden zwischen Ansässigen, das heisst, ausländischen Staatsangehörigen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, und Nicht-Ansässigen, also Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Bei einer ansässigen quellensteuerpflichtigen Person, die ein Bruttoeinkommen von über Fr. 120'000.-- je Jahr erzielt, erfolgt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung. In diesem Fall wird die bereits abgerechnete Quellensteuer mit dem sich aus der nachträglichen Veranlagung ergebenden Steuerbetrag verrechnet und die Differenz zusätzlich erhoben oder zurückerstattet; dabei hat die Quellensteuer den Charakter einer reinen Sicherungssteuer.

Wird die Einkommensgrenze von Fr. 120'000.-- je Jahr nicht erreicht, können im Rahmen der sogenannten Tarifkorrektur zusätzliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage nachträglich geltend gemacht werden. Die Möglichkeit der Tarifkorrektur soll die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherstellen, sind doch im Quellensteuertarif lediglich Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. Für Personen, die weder der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen noch eine Tarifkorrektur geltend machen, stellt die Quellensteuer eine definitive Steuerbelastung dar, sodass sie Abgeltungswirkung im Sinne einer echten Quellensteuer hat.

Wird die Einkommensgrenze von Fr. 120'000.-- je Jahr nicht erreicht, verfügt jedoch eine ansässige quellensteuerpflichtige Person neben Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit noch über Einkünfte, die nicht der Quellenbesteuerung unterliegen, oder über Vermögen, so wird eine ergänzende ordentliche

Veranlagung vorgenommen. Dies betrifft etwa Ansässige, die im Besitz einer Liegenschaft sind. Im Rahmen der ergänzenden Veranlagung werden nur die zusätzlichen Einkommensbestandteile und das Vermögen erfasst. Das dem Abzug an der Quelle unterliegende Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird lediglich zur Satzbestimmung in die Veranlagung einbezogen. Mit dem unselbständigen Erwerbseinkommen zusammenhängende Abzüge, die im Quellensteuertarif nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, können zudem - analog zu den quellensteuerpflichtigen Ansässigen, die der ergänzenden Veranlagung nicht unterliegen - über das Verfahren der Tarifkorrektur geltend gemacht werden.

Das Gesetz sieht die Vornahme einer nachträglichen und ergänzenden Veranlagung nur für ansässige ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung, nicht aber für Nicht-Ansässige vor, die in der Schweiz unselbständig erwerbstätig sind. Letztere können aber auch gewisse zusätzliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage im Rahmen der Tarifkorrektur geltend machen.

Die neue Quellensteuerordnung trägt der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung, indem sie das Ziel verfolgt, Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen. Neu wird zwischen ansässigen, quasi-ansässigen und nicht-ansässigen Quellensteuerpflichtigen unterschieden.

Weitere Änderungen sind die Steuerbarkeit der rückvergüteten AHV-Beiträge von ausländischen Staatsangehörigen, welche die Schweiz endgültig verlassen (Art. 32 Abs. 4 lit. c und Art. 35 Abs. 1 lit. j StHG), die Vereinheitlichung der Bezugsprovision für die Schuldnerin oder den Schuldner der steuerbaren Leistung auf 1% bis 2% des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch beschränkt auf höchstens Fr. 50.-- pro Kapitaleistung (Art. 37 Abs. 3 StHG), sowie die Festlegung von Pauschalen für Gewinnungskosten bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten (Art. 36 Abs. 2 StHG).

Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben sind zwingend und deshalb vom kantonalen Gesetzgeber zu übernehmen.

Eine Schätzung der Steuerausfälle lässt sich nicht generell ermitteln. Es ist unklar, wie viele der betroffenen Quellensteuerpflichtigen von der Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung Gebrauch machen werden. Sollten beinahe alle Quellensteuerpflichtigen nachträglich eine ordentliche Veranlagung beantragen, dürfte dies zu Steuerausfällen in der Höhe von rund Fr. 900'000.-- führen, wovon der Kanton zirka Fr. 485'000.-- zu tragen hätte.

6.8 Anpassungen Besteuerungszeitpunkt von Gratisaktien

Das Recht der direkten Bundessteuer erwähnt beim Einkommen aus beweglichem Vermögen unter den geldwerten Vorteilen ausdrücklich die Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG). Sie werden bei der Ausgabe steuerlich erfasst. Die gleiche Regelung wie beim Bund kennen die weitesten Kantone.

Im Gegensatz dazu werden im Steuergesetz des Kantons Appenzell I.Rh. die Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen in der Bestimmung, welche die

Steuerbarkeit der geldwerten Vorteile aus Beteiligungen anordnet (Art. 23 Abs. 1 lit. c StG), nicht speziell erwähnt. Dies stellt kein gesetzgeberisches Versehen dar. Der kantonale Gesetzgeber hat anlässlich der Totalrevision von 1999 bewusst darauf verzichtet, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Besteuerung der Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen bei der Ausgabe vorsieht. Der steuerliche Zugriff erfolgt erst im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung (Kapitalherabsetzung oder Liquidation), was durch Art. 9 Abs. 2 der Steuerverordnung (StV) sichergestellt wird. Dogmatisch hat dies durchaus seine Berechtigung, bleibt doch bei der Erhöhung von nominellem Grundkapital mittels Umwandlung von Gewinnvortrag oder Reserven der Eigenkapitalbestand unverändert, sodass die Gesellschaft nicht entreichert wird. Wenn jedoch bei der ausgehenden Gesellschaft nichts abfließt, kann bei der Anteilshaberin oder beim Anteilshaber auch kein Wertzufluss in Form eines geldwerten Vorteils vorliegen.

Dem stehen allerdings Gründe der Praktikabilität gegenüber. Eine Gleichschaltung mit der Bundeslösung führt zu einer Vereinfachung von Deklaration und Veranlagung. Die Harmonisierung dient aber auch der Vermeidung von Steuerausfällen: So führt die unter dem geltenden Recht bestehende steuerfreie Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen zu einer doppelten Nichtbesteuerung, wenn entweder die Anteilshaberin oder der Anteilshaber ihren oder seinen Wohnsitz in einen Kanton verlegt, welcher der Bundeslösung folgt, oder die Anteile an eine Person verkauft werden, die bereits in einem solchen Kanton wohnt. Des Weiteren kommt es vor, dass bei der späteren Liquidation oder Kapitalherabsetzung eine Besteuerung unterbleibt, weil in der Praxis häufig gar nicht mehr eruiert werden kann, wer das Kapital ursprünglich aufgebracht hat. Schliesslich geht Steuersubstrat auch dann verloren, wenn Anteile mit gratis liberiertem Nennwert ins Geschäftsvermögen - also an eine juristische Person oder eine selbständig erwerbende Person - verkauft werden; dies führt zu einem Übergang ins Buchwertprinzip, wonach die Differenz zwischen Erlös und Buchwert der Besteuerung unterliegt, sodass der Nennwert der Anteile für die Besteuerung unerheblich ist.

Aus den genannten Gründen drängt sich eine Angleichung des kantonalen Rechts an die entsprechende Regelung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer auf.

Die Umstellung dürfte zu Mehreinnahmen führen, deren Höhe sich jedoch nicht abschätzen lässt. Es gibt weder in der Steuererklärung noch in der Veranlagung eine Position für «Gratiskapital», sondern nur eine Position für «Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben» und eine für Einkünfte aus «Beteiligungen». Somit ist es nicht möglich, das entsprechende zusätzliche Einkommenssubstrat zu bestimmen. Dieses dürfte aber insgesamt kaum erheblich sein.

6.9 Anpassungen Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken

Das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Das Gesetz korrigiert die Berechnung des Beteiligungsabzugs, damit die Gewinnsteuerbelastung der Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank unverändert bleibt, wenn diese Too-big-to-fail-Instrumente (z.B. Bail-in-Bonds) herausgibt.

Da keine der systemrelevanten Banken ihren Sitz im Kanton Appenzell I.Rh. hat, wird die Bestimmung hier keine Auswirkungen haben.

7. Finanzielle Auswirkungen aller Gesetzesanpassungen

Die finanziellen Auswirkungen über die gesamte Vorlage präsentieren sich, konservativ geschätzt, wie folgt (Positionen mit n/a können mangels Berechnungsgrundlagen nicht konkret ermittelt werden - die Ausfälle oder Mehreinnahmen dürften aber relativ gering sein):

Übersicht Steuerausfälle sämtlicher Massnahmen (Gesamtvorlage)				
Massnahme	Ziffer	Person	Staat	Bezirke und Gemeinden
Total STAF-Vorlage inkl. Auswirkungen auf NFA				
Nettoergebnis gemäss Tabelle Kapitel 4	4.0	nat./jur.	-2'289'000	-1'171'000
Übrige Gesetzesanpassungen				
Anpassung GGST aufgrund Mehrwertabgabe	5.1	nat.	-150'000	0
Aufhebung Zweckbindung GGST	5.2	nat.	0	0
Anpassungen beim Beteiligungsabzug	5.3	jur.	0	0
Anpassungen aufgrund Geldspielgesetz	5.4	nat.	n/a	n/a
Änderung Steuerort bei Maklerprovision	5.5	nat./jur.	0	0
Anpassungen aufgrund des Energiegesetzes	5.6	nat.	n/a	n/a
Reform der Quellenbesteuerung	5.7	nat.	-485'000	-415'000
Anpassung Besteuerungszeitpunkt Gratisaktien	5.8	nat.	n/a	n/a
Beteiligungsabzug systemrelevante Banken	5.9	jur.	0	0
Total Gesamtvorlage inkl. Auswirkungen auf NFA			-2'924'000	-1'586'000

8. Inkrafttreten

Die STAF ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Eine Ausnahme gilt für die neue Quellensteuerordnung, die erst auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wird.

Über die kantonale Steuergesetzrevision zur Umsetzung der STAF wird an der Urnenabstimmung vom 23. August 2020 entschieden. Sie kann am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Ohne eine Übergangsregelung würden ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten der kantonalen Umsetzung sämtliche neuen Möglichkeiten und Massnahmen der STAF im Kanton Appenzell I.Rh. in maximaler Ausgestaltung zum Tragen kommen. So wäre zum Beispiel der Rabatt für den vorstehend genannten Zeitraum bei der Patentbox nicht auf 50% begrenzt, sondern könnte im vollen Umfang von 90% geltend gemacht werden.

Um in dieser Situation die Handlungsmöglichkeiten der Kantone zu wahren, wurde in Art. 72y Abs. 2 Satz 2 StHG vorgesehen, dass die Kantonsregierungen vorläufige Vorschriften erlassen können, bis die Gesetzgebung im entsprechenden Kanton auf dem ordentlichen Weg an die neuen Bestimmungen angepasst ist.

Die Ständekommission hat am 3. Dezember 2019 den Ständekommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (StKB STAF) erlassen. Dieser ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft und enthält im Einklang mit der Vorlage, wie sie am 23. August 2020 zur Abstimmung gelangt, die notwendigen Regelungen bis zum Inkrafttreten des Beschlusses über die Gesetzesrevision.

9. Behandlung im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat die Revision des Steuergesetzes an der Oktobersession 2019 einer ersten Lesung unterzogen. Er war mit der Vorlage insgesamt einverstanden und nahm lediglich einzelne formelle Änderungen vor. Er wünschte aber noch Anpassungen im Ausführungsrecht. Die Ständekommission führte hierauf die erforderlichen Abklärungen durch und berichtete dem Grossen Rat für die zweite Lesung des Geschäfts an der Februarsession 2020 über die geplante Ausführung. Der Grosse Rat war mit den Vorschlägen einverstanden. Zwei Anträge auf Erhöhung des Steuerfreibetrags bei der Erbschaftssteuer zugunsten der Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder lehnte er ab. Er erachtete den heutigen Freibetrag von Fr. 300'000.-- pro Kind und Elternteil für ausreichend.

Der Grosse Rat empfiehlt die Revision des Steuergesetzes mit 47 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme, bei keiner Enthaltung, zur Annahme.

Steuergesetz (StG)

Art. 7

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
- b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

²Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
- e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

³Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Landgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

- b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Bisher kein Art. 22^{ter}

Bisher kein Art. 22^{quater}

Art. 23

d. Bewegliches Vermögen
da. Grundsatz

¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;

Art. 22^{ter}

cd. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

²Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum des Steuerpflichtigen oder des Personenunternehmens waren.

Art. 22^{quater}

ce. Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Art. 60^{bis} und Art. 60^{ter} dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Bisherige Fassung

- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

²Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Abs. 1^{bis} dieses Artikels bleibt vorbehalten;

^{1bis}Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

⁴Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 dieses Artikels nicht wenigstens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵Abs. 4 dieses Artikels ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

Art. 23^{bis}

db. Besondere Fälle

¹Als Erträge aus beweglichem Vermögen gelten im Weiteren:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt wenigstens 20 Prozent verkauft werden. Ausschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachträglich besteuert;

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 63 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 63 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 63 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 dieses Gesetzes oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Fall der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶Die Abs. 4 und 5 dieses Artikels gelten sachgemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht wenigstens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Bisherige Fassung

b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von wenigstens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

²Mitwirkung nach Abs. 1 lit. a dieses Artikels liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zur Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 26

g. Übrige Einkünfte

¹Steuerbar sind auch:

- a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne gemäss Art. 27 lit. k und l dieses Gesetzes;
- f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

Art. 27

h. Steuerfreie Einkünfte

¹Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;

b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Art. 23 Abs. 3 - 7 dieses Gesetzes übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

e) *Aufgehoben.*

Bisherige Fassung

- c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice und -konten. Art. 23 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;
- e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f dieses Gesetzes;
- g) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- h) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.
- l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.-- aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung;
- m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

k) *Aufgehoben.*

l) *Aufgehoben.*

- n) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. 1 Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;
- p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;

Bisher kein Art. 32^{bis}

Art. 34

d. Privatvermögen

¹Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

²Bei Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³Abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴Der Steuerpflichtige kann für Liegenschaften des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Ständekommission regelt diesen Pauschalabzug.

⁵Die den Erträgen aus vermieteten oder verpachteten Liegenschaften gegenüberstehenden Baurechtszinsen können abgezogen werden.

- q) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.-- nicht überschritten wird.

Art. 32^{bis}

cc^{bis}: Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit

¹Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 65^{bis} dieses Gesetzes sachgemäss anwendbar.

²Bei Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2bis}Investitionen nach Abs. 2 Satz 2 dieses Artikels und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Art. 35

e. Allgemeine Abzüge

¹Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23^{bis} und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000.--;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG);
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;
- h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;
- i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Bisherige Fassung

- j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.-- übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.
- k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000.-- je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-- an politische Parteien, die entweder
 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.
- m) 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen als Einsatzkosten, höchstens aber Fr. 5'000.--;
- n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.--, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

²Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.-- abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 18'000.-- je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

m) *Aufgehoben.*

Art. 38

h. Steuerberechnung

ha. Einkommenssteuersatz

¹Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

1. 0 Prozent für die ersten Fr. 3'000.--
2. 1 Prozent für die weiteren Fr. 3'000.--
3. 2 Prozent für die weiteren Fr. 3'000.--
4. 3 Prozent für die weiteren Fr. 3'000.--
5. 4 Prozent für die weiteren Fr. 3'000.--
6. 5 Prozent für die weiteren Fr. 3'000.--
7. 6 Prozent für die weiteren Fr. 4'000.--
8. 7 Prozent für die weiteren Fr. 4'000.--
9. 7.5 Prozent für die weiteren Fr. 4'000.--
10. 8 Prozent für die weiteren Fr. 10'000.--
11. 8.5 Prozent für die weiteren Fr. 34'000.--
12. 9 Prozent für die weiteren Fr. 66'000.--
13. 8.5 Prozent für die weiteren Fr. 60'000.--

²Für steuerbare Einkommen über Fr. 200'000.-- beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen acht Prozent.

³Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

³Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Art. 27 lit. n bis q dieses Gesetzes steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000.--, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 27 lit. o dieses Gesetzes werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.--, abgezogen.

Bisherige Fassung

⁴Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Kapitalgesellschaften wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

⁵Das steuerbare Gesamteinkommen wird auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

Art. 42

Bewertung

¹Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Massgebend ist der Wert am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

²Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

³Wertpapiere werden nach dem Kurswert oder, wenn kein solcher besteht, nach dem inneren Wert bewertet. Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen wird die Verlustwahrscheinlichkeit berücksichtigt.

⁴Bei echten Mitarbeiterbeteiligungen wird einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen. Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, sind aber bei Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

⁵Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

⁶Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

⁴*Aufgehoben.*

²Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet. Immaterielle Güter nach Art. 22^{quater} dieses Gesetzes werden mit 50 Prozent des Einkommenssteuerwertes in die Bemessung einbezogen.

Bisherige Fassung

Art. 45

Steuerberechnung

¹Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a) für jeden Steuerpflichtigen Fr. 50'000.--;
- b) für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20'000.--.

²Die steuerfreien Beträge bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

³Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 1.5 Promille. Das steuerbare Gesamtvermögen wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.

⁴Die nach Art. 38 Abs. 4 dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.

Art. 53

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

²Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

⁴Die nach den Art. 22^{ter} Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1^{bis} dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.

- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

³Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen mit Abschlussvollmacht, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagehallen von mindestens zwölf Monate Dauer.

Art. 54

Umfang der Steuerpflicht

¹Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrages zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.

²Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die gemäss Art. 51 dieses Gesetzes eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

Art. 60

2. Berechnung des Reingewinns

a. Allgemeines

¹Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
 1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen,
 3. Einlagen in die Reserven,
 4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person,
 5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen,
 6. geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;

¹Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

Bisherige Fassung

- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Der Liquidation ist die Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;
- d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital.

²Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1 dieses Artikels.

³Bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.

Bisher kein Art. 60^{bis}

- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne.

Art. 60^{bis}

a^{bis} Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem eidgenössischen Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den lit. a oder b dieses Absatzes entsprechen.

²Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem eidgenössischen Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem eidgenössischen Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem eidgenössischen Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem eidgenössischen Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den lit. a - e dieses Absatzes entsprechen.

Bisher kein Art. 60^{ter}

Art. 63

d. Umstrukturierungen

¹Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;

Art. 60^{ter}

a^{ter} Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag des Steuerpflichtigen im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

²Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 65^{bis} dieses Gesetzes zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴Die Ausführungsbestimmungen nach Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind anwendbar.

Bisherige Fassung

d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

²Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 69 oder 70 dieses Gesetzes besteuert wird.

⁴Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 dieses Artikels während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

b) *Aufgehoben.*

Bisherige Fassung

Bisher kein Art. 63^{bis}

Bisher kein Art. 63^{ter}

Bisher kein Art. 65^{bis}

Art. 63^{bis}

^d^{bis} Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

²Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zu dem Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 63^{ter}

^d^{ter} Besteuerung stiller Reserven bei Ende der Steuerpflicht

¹Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

²Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 65^{bis}

^f^{bis} Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

Bisherige Fassung

Bisher kein Art. 65^{ter}

Art. 67

3. Steuerberechnung
a. Gewinnsteuersatz

¹Die Gewinnsteuer beträgt 6.0 bis 11.5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

²Für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, wird der Gewinnsteuersatz gemäss Abs. 1 auf Antrag halbiert.

²Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

³Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand des Steuerpflichtigen;
- b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art. 65^{ter}

^fer. Entlastungsbegrenzung

¹Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 60^{ter} Abs. 1 und 2 sowie Art. 65^{bis} dieses Gesetzes darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 68 Abs. 1 und Abs. 4 dieses Gesetzes ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

²Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

²Für Gewinnanteile, die im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, kann der Gewinnsteuersatz gemäss Abs. 1 dieses Artikels auf Antrag um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Reduktion jährlich in einem generellen Beschluss fest.

Art. 68

b. Gemischte Beteiligungsgesellschaften

¹Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- und Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 Mio. aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

²Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR.

³Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

⁴Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt und wenn die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmachte oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer andern Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

⁵Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 Mio. hatten.

⁶Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Abs. 3 dieses Artikels zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung nach Art. 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

Bisher kein Art. 68^{bis}

Art. 69

c. Holdinggesellschaften

¹Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

²Vorbehalten bleibt die Besteuerung:

- a) der Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, unter Berücksichtigung der Abzüge, die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechen;
- b) der Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt;
- c) der Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen, wenn diese:
 - 1. Von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Muttergesellschaft zum Buchwert übertragen worden sind, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Übertragung bestanden haben;

⁷Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28 - 32 BankG.

Art. 68^{bis}

ba. Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft

¹Veräussert eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Immobiliengesellschaft, unterliegt der erzielte Kapitalgewinn der ordentlichen Besteuerung. Eine Ermässigung gemäss Art. 68 dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

Art. 69 *Aufgehoben.*

Bisherige Fassung

2. Bei Anerkennung einer bestehenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft bereits zu deren Aktiven gehört haben, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Anerkennung bestanden haben;

d) der Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie der stillen Reserven bei Beendigung der Steuerpflicht im Kanton, deren Besteuerung gemäss Art. 22 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 dieses Gesetzes unterblieb.

³Die Gewinnsteuer auf dem nach Abs. 2 dieses Artikels steuerbaren Gewinn berechnet sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum gesamten Reingewinn.

Art. 70

d. Verwaltungsgesellschaften

¹Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

a) Erträge aus Beteiligungen gemäss Art. 68 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;

b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, werden zum ordentlichen Tarif besteuert; ebenso werden Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie stille Reserven besteuert, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 69 Abs. 2 lit. c oder d dieses Gesetzes sinngemäss erfüllt sind;

c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert.

²Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen gemäss Abs. 1 lit. a dieses Artikels können nur mit ebensolchen Erträgen verrechnet werden.

³Von der Ermässigung gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels ausgeschlossen sind Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

Art. 70 *Aufgehoben.*

Bisherige Fassung

⁴Die Gewinnsteuer berechnet sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum gesamten Reingewinn.

Art. 73

a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten Reserven. Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt der Anteil an den stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

²Das steuerbare Eigenkapital wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

³Das steuerbare Eigenkapital wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.

Art. 75

2. Steuerberechnung

¹Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) 0.01 bis 0.06 Promille für Holding- und Verwaltungsgesellschaften;
- b) 0.1 bis 0.6 Promille für alle anderen juristischen Personen.

Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

²Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften im Kanton mindestens Fr. 500.--.

³Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unter Fr. 50'000.-- wird nicht besteuert.

Art. 80

Der Quellensteuer unterliegende Personen

¹Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90^{bis} ff. dieses Gesetzes unterliegen.

¹Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten Reserven.

^{1bis}Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Art. 68 Abs. 1 dieses Gesetzes, auf Rechte nach Art. 60^{bis} dieses Gesetzes sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 50 Prozent in die Bemessung einbezogen.

¹Die Kapitalsteuer beträgt 0.1 bis 0.6 Promille.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

¹Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90^{bis} ff. dieses Gesetzes unterliegen.

Bisherige Fassung

²Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 81

Steuerbare Leistungen

¹Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

²Steuerbar sind:

- a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;
- b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Art. 82

Steuertarif

¹Die Standeskommission bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse. Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.

²Der Steuerabzug umfasst die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Der Anteil für die Bezirks- und Gemeindesteuern berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern im Kanton.

³Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

⁴Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.

²Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

- a) die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Art. 20 Abs. 1^{bis} dieses Gesetzes;
- b) die Ersatzeinkünfte;
- c) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG).

⁴Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 3 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.

⁵Die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 3 und 4 dieses Artikels werden veröffentlicht.

Bisher kein Art. 83^{bis}

Art. 84

Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

¹Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt Art. 10 dieses Gesetzes sinngemäss.

²Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als den durch Bundesrecht festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die abgezogene Quellensteuer wird dabei angerechnet.

³Auf die Erhebung der Quellensteuer kann nach Absprache mit der Steuerverwaltung verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

Bisher kein Art. 84^{bis}

Art. 83^{bis}

Steuerabzug auf rückvergüteten AHV-Beiträgen

¹Die Standeskommission bestimmt den Quellensteuertarif für Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG).

Art. 84 *Aufgehoben.*

Art. 84^{bis}

Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹Personen, die nach Art. 80 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

²Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Abs. 1 lit. a dieses Artikels fest.

³Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 dieses Artikels in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b dieses Artikels müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Steuerbehörde verlangen.

⁵Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

Bisher kein Art. 84^{ter}

IV.B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 85

Arbeitnehmer

¹Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

- a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;

⁶Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 84^{ter}

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹Personen, die nach Art. 80 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 84^{bis} Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

²Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Bezirke und der Gemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵Art. 84^{bis} Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes sind anwendbar.

IV.B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Bisherige Fassung

- b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

- c) geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen erhalten. Die anteilmässige Besteuerung richtet sich nach Art. 20^{bis} Abs. 4 dieses Gesetzes.

²Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 82 - 83 dieses Gesetzes berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.

Art. 86

Künstler, Sportler und Referenten

¹Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler oder Referenten selbst, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

²Die Steuer beträgt zehn Prozent der steuerbaren Leistung.

³Als steuerbare Leistung gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴Die Ständekommission kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen.

- b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;
- c) geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen erhalten.

^{1bis}Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90^{bis} ff. dieses Gesetzes unterliegen.

^{1ter}Steuerbar sind auch Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG).

²Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 82 - 83^{bis} dieses Gesetzes berechnet.

³Bei Zweierdienerhepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

¹Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selbst, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

³Als steuerbare Leistung gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁴*Aufgehoben.*

Bisherige Fassung

⁵Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

Bisher kein Art. 89^{bis}

Bisher kein Art. 89^{ter}

Art. 91

Abgegoltene Steuer

¹Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften. Art. 83 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 92

Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹Steuerschuldner ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber, Versicherer usw.). Er ist verpflichtet,

Art. 89^{bis}

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹Personen, die nach Art. 85 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

²Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels und regelt das Verfahren.

Art. 89^{ter}

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Steuerbehörde von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen verlangen.

²Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Voraussetzungen fest.

¹Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Bisherige Fassung

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

²Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, eine Bezugsprovision, deren Höhe von der Ständekommission festgelegt wird. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird;
- e) Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach Art. 84^{bis} Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden.

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

^{3bis}Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages; die Ständekommission legt den Ansatz fest. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages, jedoch höchstens Fr. 50.-- je Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Bezirk und Gemeinden.

^{3ter}Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Bisherige Fassung

⁴Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 93

Interkantonale Verhältnisse

¹Ist der Steuerpflichtige, für den der Schuldner den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

²Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Schuldner unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz. Die vom Schuldner abgelieferte Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet. Zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt oder mit neuen Steuern verrechnet, zuwenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.

Bisher kein Art. 93^{bis}

Bisher kein Art. 93^{ter}

Art. 108

cb. Aufwendungen

¹Als Aufwendungen sind anrechenbar:

- a) Wertvermehrende Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Erschliessung, Planungskosten für ausgeführte Projekte, Meliorationen, und andere dauernde Verbesserungen des Grundstücks, nach Abzug allfälliger Versicherungsleistungen und Beiträgen von Bund, Kanton oder Gemeinde;
- b) Grundeigentümerbeiträge, wie Perimeterbeiträge für Strassen, Wege, Wasser, Bodenverbesserung;

Art. 93 *Aufgehoben.*

Art. 93^{bis}

Interkantonale Verhältnisse

¹Die örtliche Zuständigkeit und die Folgen bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz richten sich nach Art. 107 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990.

Art. 93^{ter}

Interkommunale Verhältnisse

¹Die örtliche Zuständigkeit und die Folgen bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb des Kantons richten sich sachgemäss nach den in Art. 107 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 festgelegten Grundsätzen.

Bisherige Fassung

- c) Durch eigene Arbeitsleistung geschaffene Mehrwerte, soweit diese mit der Einkommenssteuer erfasst wurden oder werden;
- d) Schuldzinsen, soweit sie als Anlagekosten gelten;
- e) Insertionskosten sowie Vermittlungsprovisionen an Drittpersonen, soweit sie ortsüblich sind und für eine Tätigkeit entrichtet wurden, die zum Vertragsabschluss geführt hat;
- f) die mit der Handänderung verbundenen Abgaben.

²Anrechenbar sind die in der massgebenden Besitzesdauer gemachten Aufwendungen, längstens während der letzten 20 Jahre. Bei Teilveräusserungen sind sie anrechenbar, soweit sie den veräusserten Anteil betreffen; unausscheidbare Aufwendungen sind quotenmässig anrechenbar. Aufwendungen, die bei der Einkommens- oder Ertragssteuer bereits berücksichtigt worden sind, werden nicht angerechnet.

³Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, Subventionen und Beiträge, für die der Veräusserer nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

Art. 111

5. Steuerverwendung

¹Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird für Bodenverbesserungen und zur Deckung von Aufwendungen im Erziehungswesen sowie zur Äufnung des Stipendienfonds für berufliche Ausbildung verwendet.

Art. 134

bb. Beilagen zur Steuererklärung

¹Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbs- oder Behördentätigkeit;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines andern Organs einer juristischen Person;
- c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
- d) Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

- f) die mit der Handänderung verbundenen Abgaben;
- g) die nach dem Baugesetz bezahlten Mehrwertabgaben.

Art. 111 *Aufgehoben.*

Bisherige Fassung

²Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Art. 135

bc. Weitere Mitwirkungspflichten

¹Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

²Er muss auf Verlangen der Steuerbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

³Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.

Art. 146

1. Verfahrenspflichten

a. Des Schuldners der steuerbaren Leistung und des Steuerpflichtigen

¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren (Art. 92 dieses Gesetzes). Er hat der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet.

²Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132 - 138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

²Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
- b) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

³Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente nach Art. 134 Abs. 2 dieses Gesetzes richtet sich nach den Art. 957 - 958f OR.

²Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Steuerbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132 - 138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Art. 147

2. Verfügung und Rechtsmittel

¹Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug oder der Steuerberechnung nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

²Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer können der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Art. 143 dieses Gesetzes erheben.

³Die Steuerbehörde kann von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

⁴Personen, die nach Art. 90a dieses Gesetzes eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks und der Gemeinden.

¹*Aufgehoben.*

^{1bis}Der Steuerpflichtige kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn er:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 92 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes nicht einverstanden ist; oder
- b) die Bescheinigung nach Art. 92 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

^{1ter}Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Bisherige Fassung

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 148

3. Nachforderung und Rückerstattung

¹Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

²Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

³Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er die Differenz dem Steuerpflichtigen zurückzahlen.

Bisher kein Titel XII.C^{ter}.

Bisher kein Art. 195^{quinquies}

¹Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Steuerbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

⁴Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, so kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

XII.C^{ter} Übergangsbestimmung der Revision vom 26. April 2020

Art. 195^{quinquies} Sondersatz

¹Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten dieser Revision nach Art. 69 oder Art. 70 dieses Gesetzes besteuert oder lag eine Betriebsstätte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vor, so werden die am 1. Januar 2020 bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zu einem Satz von 2 Prozent gesondert besteuert.

²Die Höhe der am 1. Januar 2020 von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen.

³Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 69 oder Art. 70 dieses Gesetzes aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung nach Art. 65^{ter} dieses Gesetzes einbezogen.

Bisherige Fassung

Bisher kein Art. 195^{sexies}

Art. 195^{sexies}

Gratiskapitalerhöhungen

¹Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, deren Ausgabe bis zum 31. Dezember 2020 stattgefunden hat, werden im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung besteuert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

